

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

10. Jahrgang

Burg, 28.10.2016

Nr.: 17

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 210 Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan 2016 des Landkreises Jerichower Land417
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 211 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung und den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall für in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung).....446
 - 212 Satzung der Stadt Möckern über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen.....447
 - 213 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Möckern.....450
 - 214 Satzung der Stadt Möckern zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“, „Nuthe/Rossel“ und „Stremme/Fiener Bruch“ für die Jahre 2010 bis 2014.....457
 - 215 Satzung der Stadt Möckern zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“, „Nuthe/Rossel“ und „Stremme/Fiener Bruch“ ab dem Jahr 2015.....461
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 216 Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses für die Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Jerichow.....464

- 217 Bekanntmachung des Endergebnisses für die Wahl des Hauptverwaltungsbeamten am 16.10.2016 in der Gemeinde Biederitz.....465
- 218 Bekanntmachung über die Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Biederitz465
- 219 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14/1997 „Alte Ziegelei“ Gemeinde Biederitz OT Heyrothsberge466
- 220 Bekanntmachung über die Wahl des Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeister) der Gemeinde Möser.....466
3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 221 Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Avacon AG in 38229 Salzgitter auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb eines Flüssiggastanks für den Betrieb einer Biogaseinspeisanlage in 39245 Gommern, Landkreis Jerichower Land.....468

222 Offenlegung der Aktualisierung des Gebäudebestandes, der Lagebezeichnung und der tatsächlichen Nutzung für den Bereich der Gemeinde Möser für die Gemarkung Körbelitz	
223 Offenlegung der Aktualisierung des Gebäudebestandes, der Lagebezeichnung und der tatsächlichen Nutzung für den Bereich der Stadt Jerichow für die Gemarkungen Demsin und Mangelsdorf.....	470

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

210

Landkreis Jerichower Land

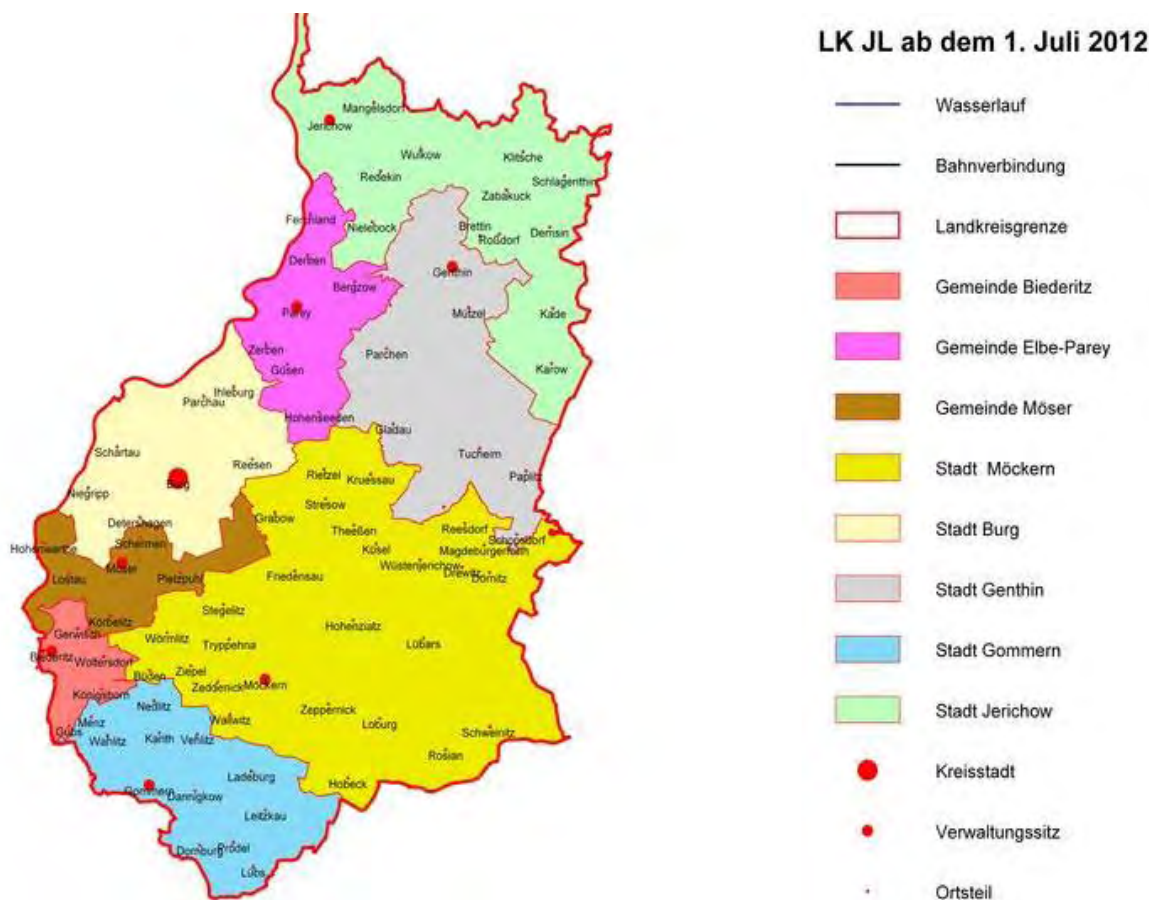
Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan 2016

Inhaltsübersicht	Seiten
§ 1 Rettungsdienstbereich Jerichower Land.....	3
§ 2 Grenzüberschreitender Rettungsdienst.....	3
(1) BAB 2 Magdeburg und Börde	
(2) BAB 2 Potsdam Mittelmark	
(3) Salzlandkreis (bei Hochwasser)	
§ 3 Versorgungsziele	4
§ 4 Rettungsdienstleitstelle.....	4
(1) Standort	
(2) Erreichbarkeit	
(3) Materielle Ausstattung	
(4) Personelle Besetzung	
§ 5 Rettungsmittel.....	5
(1) Notarzteinsetzfahrzeug (NEF)	
(2) Rettungstransportwagen (RTW)	
(3) Mehrzwecktransportfahrzeug (MZF)	
(4) Materielle Ausstattung	
(5) Personelle Besetzung	
(6) Krankenhausstandorte zur Notfallannahme	
§ 6 Notarztsystem.....	6
(1) Notarztsysteme	
(2) Ärztlicher Leiter Rettungsdienst (ÄLRD)	
(3) Leitender Notarzt (LNA) Organisatorischer Leiter Rettungsdienst (OrgL)	
(4) NEF Standorte mit Versorgungsbereichen	7-10
§ 7 Rettungswachen	
(1) Zuordnung	11
(2) RTW Standorte mit Versorgungsbereichen	12-18
§ 8 Maßnahmen zur Bewältigung und Sicherstellung bei Ereignissen mit einer großen Anzahl von Erkrankten und Verletzten Personen	19
§ 9 Mitwirkung im Katastrophenschutz	19
§ 10 Konzessionierung	19
§ 11 Finanzierung des Rettungsdienstes	19
§ 12 Bereichsbeirat	20
§ 13 Maßnahmen der Qualitätssicherung	20

§ 14 Schlussbestimmungen	20
Anlagen:	
Anlage 1: Zuordnung der Orte zu den Notarztstandorten	22-24
Anlage 2: Zuordnung der Orte zu den RTW-Standorten	25-27
Anlage 3: Notarztstandorte	28
Anlage 4: RTW-Standorte	29
Anlage 5: Leistungserbringer	30
Anlage 6: Mitglieder des Rettungsdienstbereichsplanes	31

§ 1 Rettungsdienstbereich Jerichower Land

Karte nach Einheitsgemeinden:



Statistische Angaben:

Einwohner: 91.359 (Stand 31.12.2014)
 Fläche: 1.567,77 km²

§ 2 Grenzüberschreitender Rettungsdienst

(1) **BAB 2 Magdeburg und Börde**
 Vereinbarung nicht gegeben.

(2) **BAB 2 Potsdam Mittelmarkt**
 Vereinbarung nicht gegeben.

(3) **Salzlandkreis (bei Hochwasser)**
 Nach öffnen des Pretziener Wehrs sind die Gemeinden Plötzky und Pretzien durch den Rettungsdienst des Salzlandkreises nicht mehr erreichbar. Gemäß Vereinbarung vom 07.01.1991 zwischen dem ehemaligen Landkreis Schönebeck und dem ehemaligen Landkreis Burg, werden alle rettungsdienstlichen Maßnahmen für die Gemeinden Plötzky und Pretzien durch den Landkreis Jerichower Land abgesichert.

§ 3 Versorgungsziele

Die Organisation des Rettungsdienstes im Jerichower Land erfolgt auf Grundlage des gültigen Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG-LSA).

Der Rettungsdienst ist als Bestandteil der Daseinsvorsorge eine öffentliche Aufgabe der Gesundheitsvorsorge und der Gefahrenabwehr und wirkt im Katastrophenschutz mit. Es ist eine flächendeckende und bedarfsgerechte medizinische Versorgung der Bevölkerung und der qualifizierten Patientenbeförderung mit Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes sicher zu stellen. Durch Mittel der Luftrettung wird der bodengebundene Rettungsdienst unterstützt.

Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes ist der Landkreis. Er nimmt die Aufgaben im Rahmen des eigenen Wirkungskreises wahr.

Der Rettungsdienstbereichsplan enthält Grundzüge für die Struktur des bodengebundenen Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich des Landkreises Jerichower Land.

Das Gutachten von der Forschungs- und Planungsgesellschaft für Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz FORPLAN aus Bonn, vom 09.09.2013 mit der 1. Ergänzung vom 16. März 2015 und der 2. Ergänzung vom 14. Dezember 2015, prüft die bestehenden Standorte der Rettungswachen sowie die bedarfsgerechte Rettungsmittelvorhaltung. Der Rettungsdienstbereichsplan trifft somit grundsätzliche Festlegungen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Rettungsdienstes im Landkreis Jerichower Land. Eine Zuordnung der Orte zu den einzelnen Standorten ist in Anlage 1 und 2 zu erkennen.

§ 4 Rettungsdienstleitstelle

(1) Standort

Die Rettungsleitstelle als Einsatzleitstelle (ELST) des Landkreises Jerichower Land befindet sich in 39288 Burg, Bahnhofstraße 9, Haus 2. Es handelt sich dabei um eine integrierte Leitstelle für den Bereich Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen.

(2) Erreichbarkeit

Die Einsatzleitstelle ist ständig erreichbar über:

Notruf: 112
 Telefon: 03921 949 3850/3851/3808 oder 03921 72650/726280
 Fax: 03921 949 3899/9499539
 E-Mail: Zentrale@lkjl.de

(3) Materielle Ausstattung

Die Einsatzleitstelle im Landkreis Jerichower Land wurde Räumlich, Materiell und Technisch entsprechend der aktuellen Rechtlichen Grundlagen der DIN 50518 ausgestattet.

Die Funkanlagen sind entsprechend der BOS zur Alarmierung und der Kommunikation gegeben. Unabhängig davon sind die Kommunikationsmöglichkeiten in Form von Analog- und Digital-Funk fortzuführen, da noch nicht alle Funkteilnehmer die digitalen Voraussetzungen besitzen.

(4) Personelle Besetzung

Die Leitstelle ist täglich Montag-Sonntag 00:00 Uhr-24:00 Uhr mit mind. 2 Disponenten besetzt. Der Einsatz erfolgt nach Dienstplan im Wechselschicht-System gemäß TVöD. Die Disponenten besitzen mindestens die Qualifikation Rettungssanitäter, Gruppenführer der Feuerwehr, BOS-Sprechfunk und Einsatzbearbeiter von Leitstellen.

§ 5 Rettungsmittel

(1) Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) entsprechend DIN 75079

Anzahl

Genthin	1 Notarzteinsatzfahrzeug
Burg	1 Notarzteinsatzfahrzeug
Gommern	1 Notarzteinsatzfahrzeug (Standort Vogelsang)

(2) Rettungstransportwagen (RTW) entsprechend DIN EN 1789

Anzahl

Genthin	1 Rettungstransportwagen
Hohenseeden	1 Rettungstransportwagen
Burg	1 Rettungstransportwagen
Burg	1 Schwerlastrettungstransportwagen (ohne personelle Besetzung)
Möser	1 Rettungstransportwagen
Gommern	1 Rettungstransportwagen
Möckern	1 Rettungstransportwagen
Drewitz	1 Rettungstransportwagen (Mögliche Inbetriebnahme 2017)

(3) Mehrzwecktransportfahrzeug (MZF)

Burg	1 Mehrzweckfahrzeug entsprechend RTW Ausstattung
------	--

(4) Materielle Ausstattung

Die materielle Ausstattung der Rettungsmittel entspricht § 17 RettDG-LSA.

(5) Personelle Besetzung

Die personelle Besetzung entspricht § 18 RettDG-LSA.

(6) Krankenhausstandorte im Landkreis Jerichower Land zur Notfallannahme

- Krankenhaus Genthin (einschränkte Aufnahmemöglichkeit)
- Krankenhaus Burg

§ 6 Notarztsystem

(1) Notarztsysteme

Entsprechend gültigem Rettungsdienstgesetz LSA obliegt die Sicherstellung der notärztlichen Versorgung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA).

Im Landkreis Jerichower Land werden zur Sicherstellung der notärztlichen Versorgung durch die Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA) drei Notarztstandorte besetzt:

1. Notarztstandort Genthin mit tägl. 24 h Besetzung aus KH Genthin
2. Notarztstandort Burg mit tägl. 24 h Besetzung
3. Notarztstandort Gommern mit 24 h Besetzung

Eine Standortverlegung des NEF Gommern in Richtung L246 a ist anvisiert.

(2) Ärztlicher Leiter Rettungsdienst (ÄLRD)

Im Landkreis Jerichower Land ist gemäß § 10 RettDG LSA ein Ärztlicher Leiter Rettungsdienst bestellt.

Zu den Aufgaben des ÄLRD gehört die Beratung des Trägers in Angelegenheiten des Rettungsdienstes, die Mitwirkung bei der Erstellung des Bereichsplanes, die Überwachung der Tätigkeit der Einsatzleitstelle und der Qualifikation des Rettungsdienstpersonals.

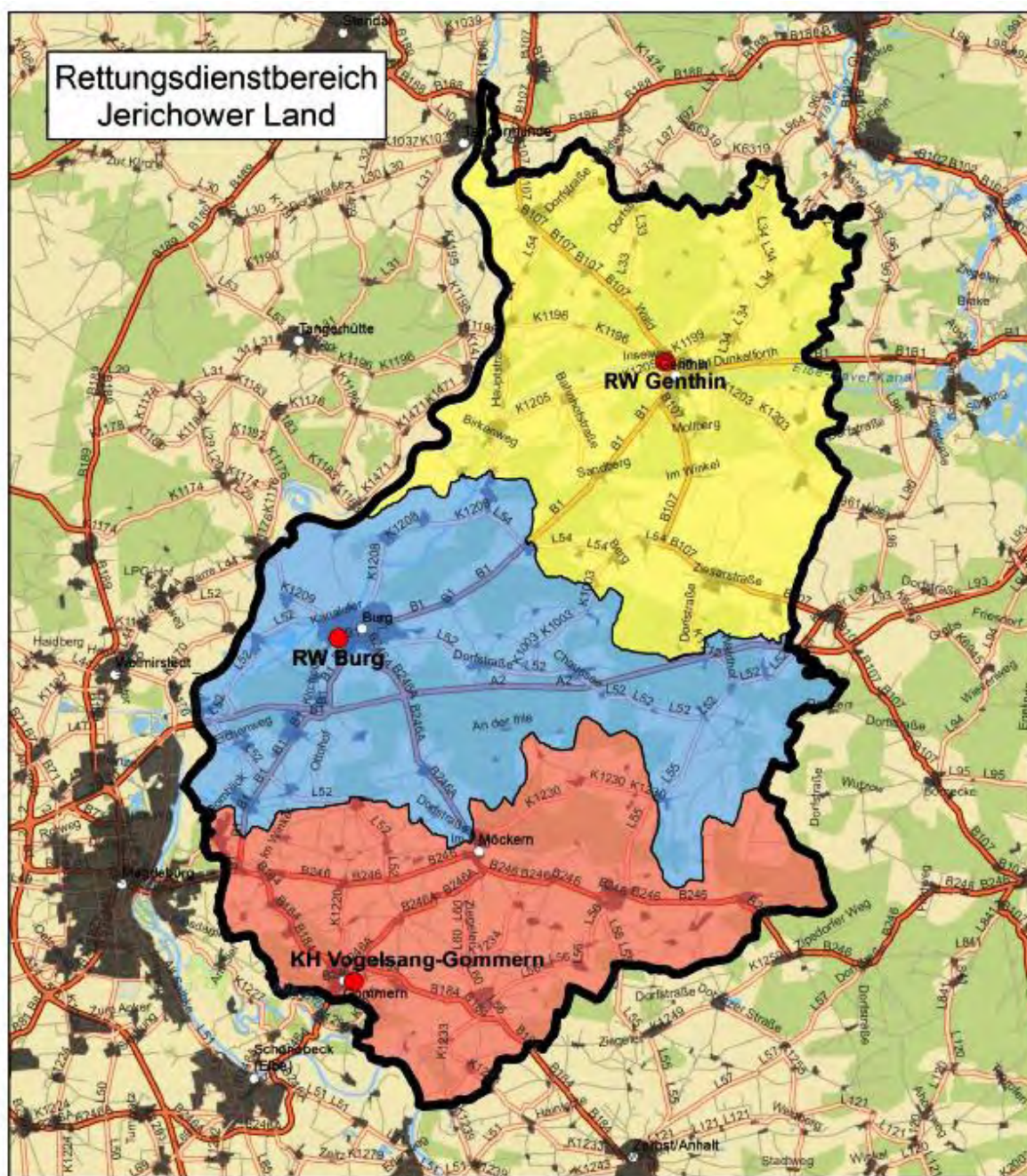
(3) Leitender Notarzt (LNA) Organisatorischer Leiter Rettungsdienst (OrgL)

Der Landkreis Jerichower Land unterhält Leitende Notärzte. Diese werden im Bedarfsfall durch die Einsatzleitstelle als LNA alarmiert.

Weiterhin ist im Landkreis auch ein Organisatorischer Leiter Rettungsdienst zur technisch-organisatorischen Sicherstellung der Notfallrettung zuständig.

(4) NEF Standorte mit Versorgungsbereichen

Der Landkreis Jerichower Land, als Träger des Rettungsdienstes, bedient sich zur Durchführung des Rettungsdienstes einem geeigneten Leistungserbringer und erteilt dazu die Konzession.



© Forplan

Darstellung der optimierten Versorgungsbereiche im Landkreis Jerichower Land

Legende

● Notarztstandort

▭ Kreisgrenze

■ Versorgungsbereich Burg

■ Versorgungsbereich Genthin

■ Versorgungsbereich Vogelsang-Gommern

0 4.000 8.000 16.000 Meter

(4.1) NEF Standort Genthin

Besetzt:

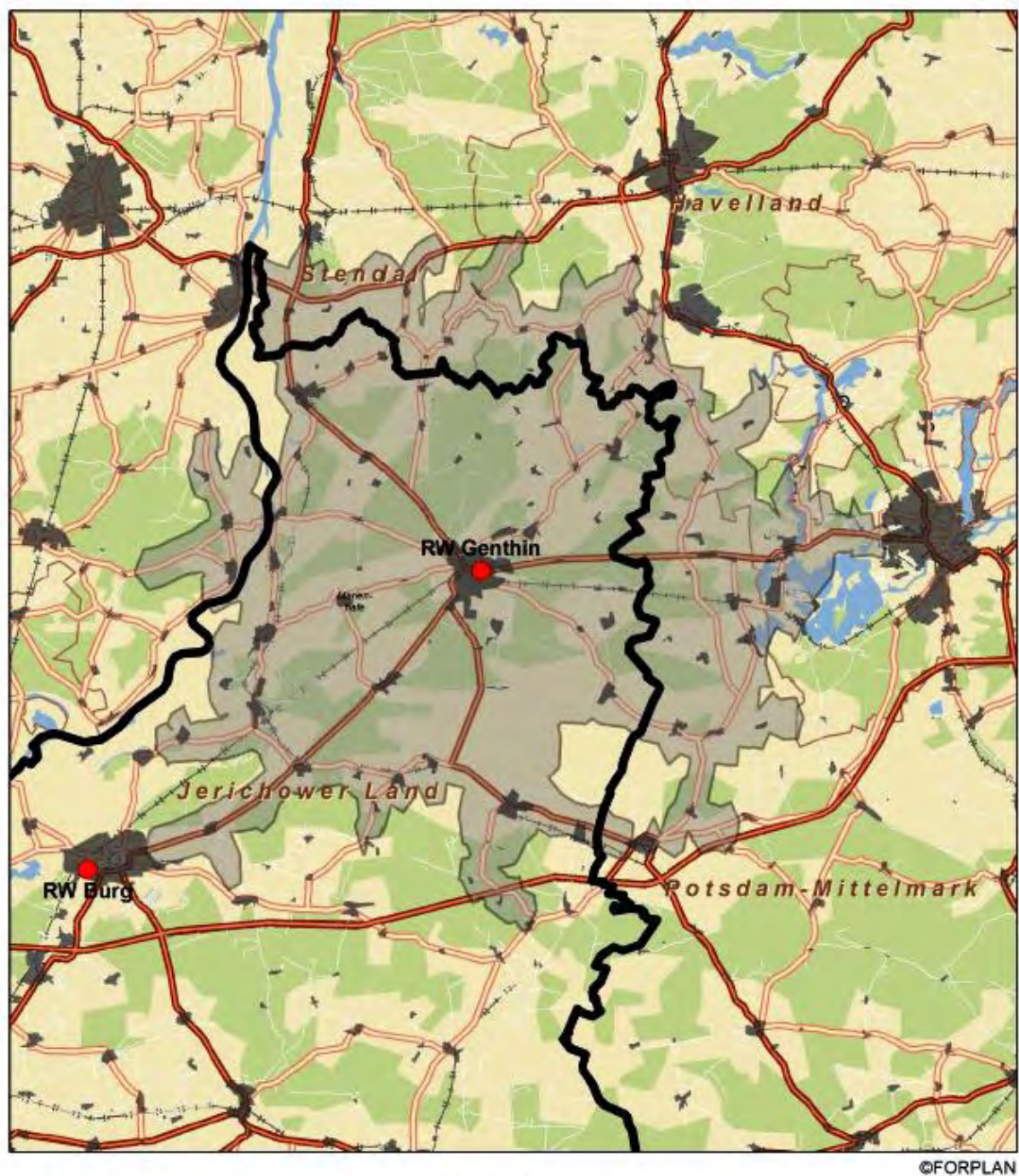
1 NEF täglich 24 Stunden

Standort:

Werderstraße 2, 39307 Genthin

Objekt:

Gebäude des DRK JL



20-Minuten-Eintreffzeit-Isochrone NEF

Legende

- Notarztstandort
- Kreisgrenze
- Abdeckung RW Genthin

0 3.000 6.000 12.000 Meter

(4.2) NEF Standort Burg

Besetzt:

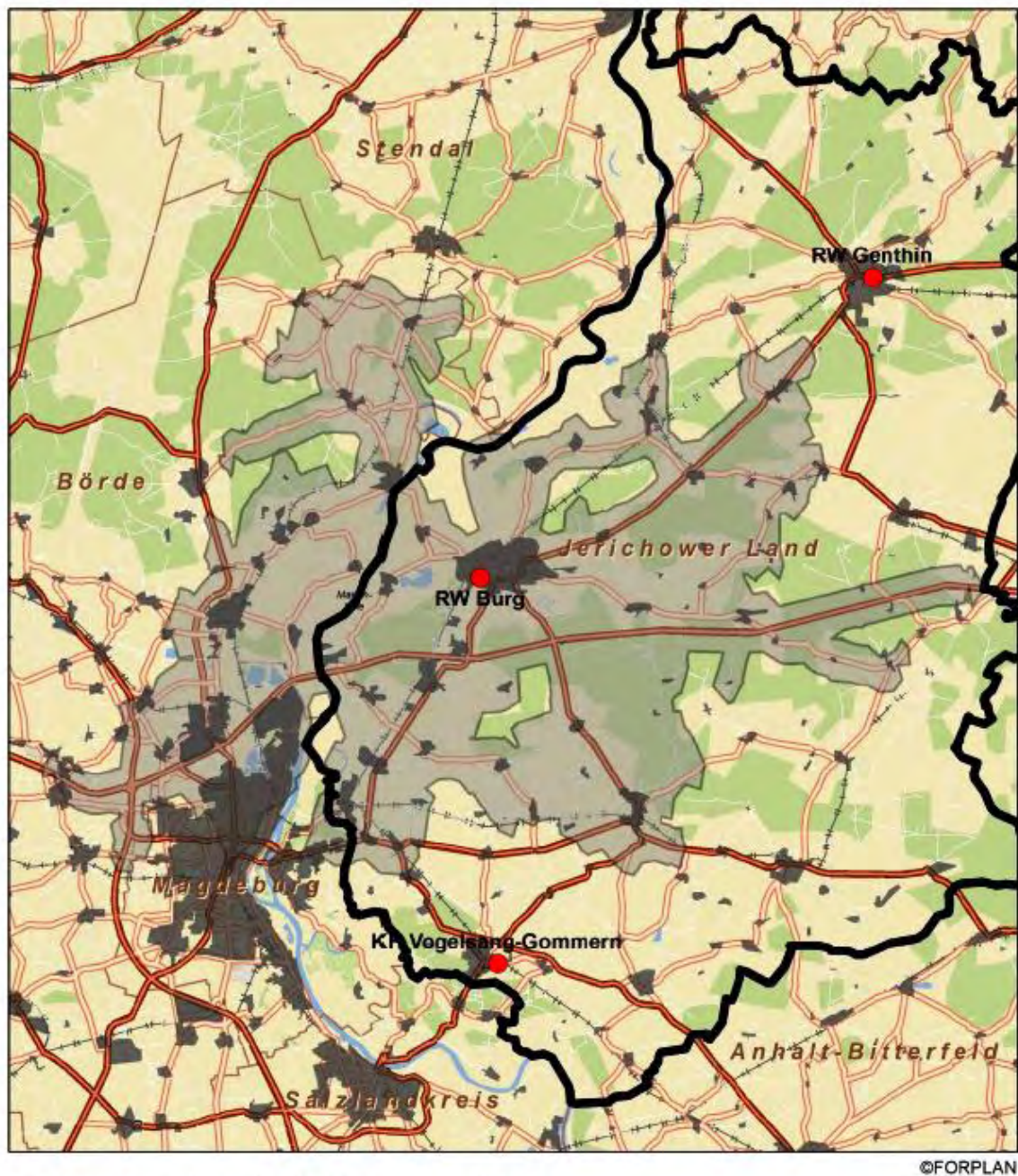
1 NEF täglich 24 Stunden

Standort:

In der Alten Kaserne 13, 39288 Burg

Objekt:

Gebäude des DRK JL



20-Minuten-Eintreffzeit-Isochrone NEF

Legende

- Notarztstandort
- Kreisgrenze
- Abdeckung RW Burg

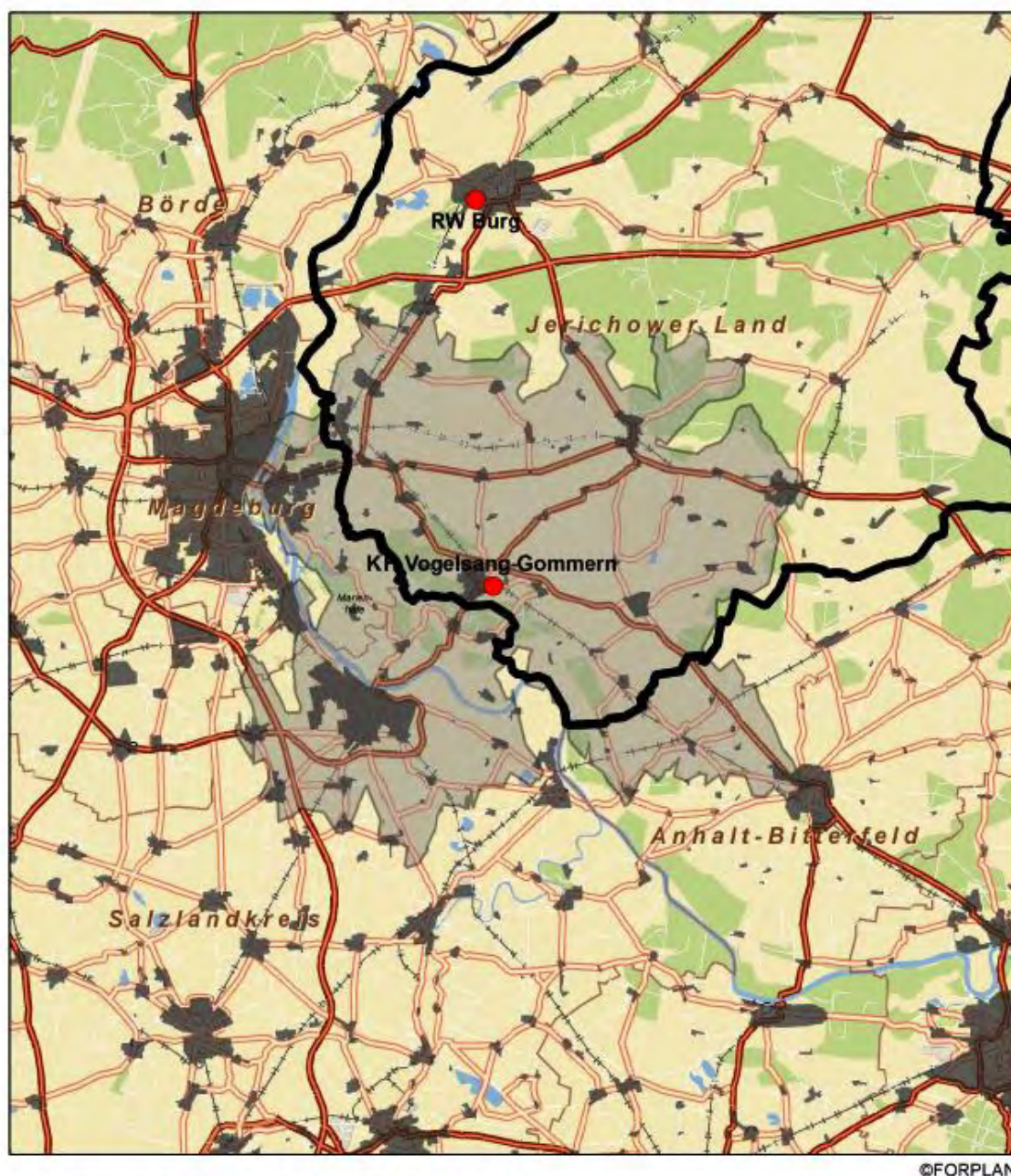
0 3.000 6.000 12.000 Meter

(4.3) NEF Standort Gommern

Besetzt: 1 NEF täglich 24 Stunden

Standort: Straße der Jugend 8, 39245 Gommern

Objekt: Mietobjekt der Stadt Gommern



20-Minuten-Eintreffzeit-Isochrone NEF

Legende

- Notarztstandort
- Kreisgrenze
- Abdeckung KH Vogelsang-Gommern

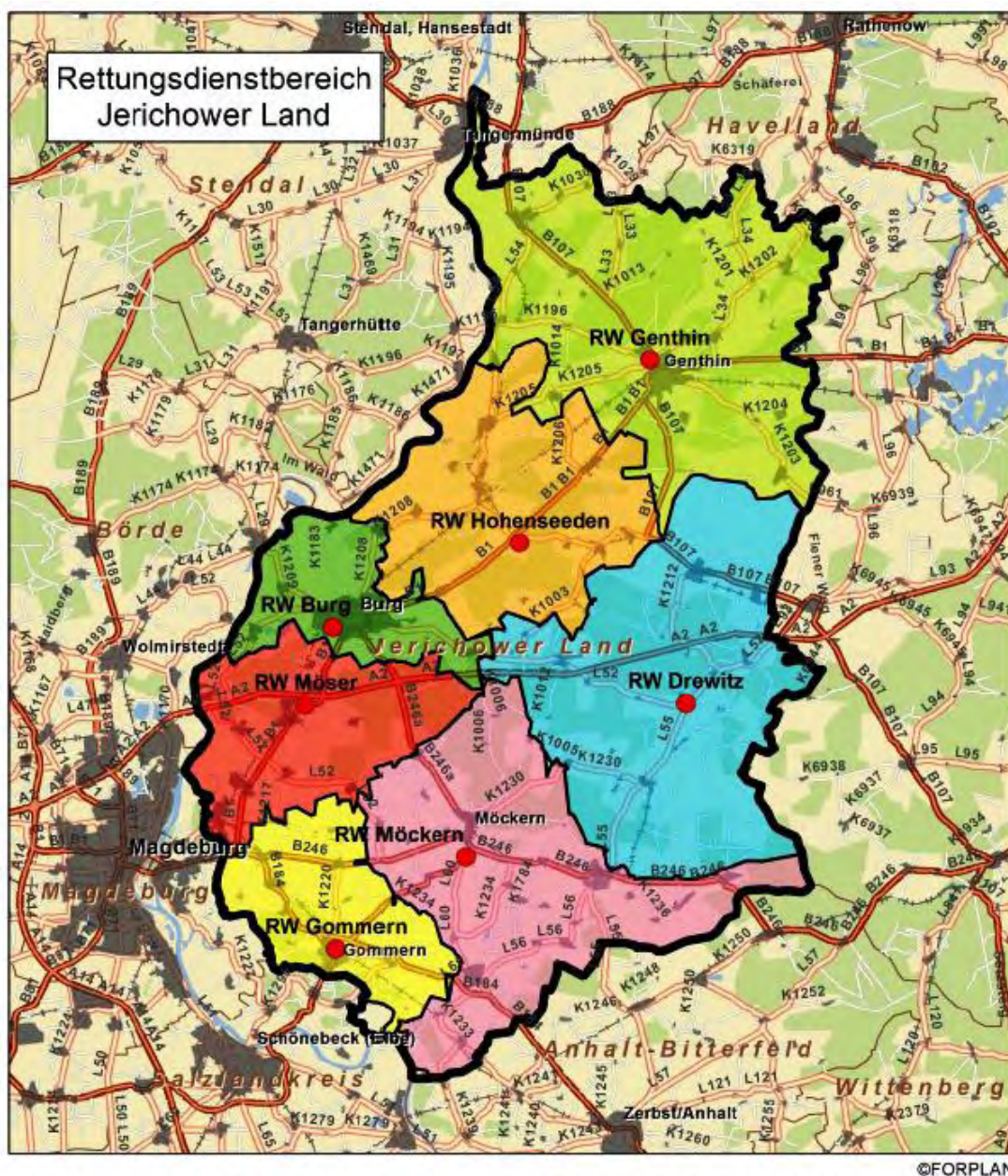
Meter
0 3.000 6.000 12.000

§ 7 Rettungswachen

(1) Zuordnung

Der Landkreis Jerichower Land, als Träger des Rettungsdienstes, bedient sich zur Durchführung des Rettungsdienstes einem geeigneten Leistungserbringer und erteilt dazu die Konzession.

(2) RTW Standorte mit Versorgungsbereichen



Darstellung der optimierten Versorgungsbereiche im Landkreis Jerichower Land

Legende

- | | |
|--|---|
| ● Rettungswache | Versorgungsbereich Gommern |
| Kreisgrenze | Versorgungsbereich Hohenseeden |
| Versorgungsbereich Burg | Versorgungsbereich Möckern |
| Versorgungsbereich Drewitz | Versorgungsbereich Möser |
| Versorgungsbereich Genthin | |

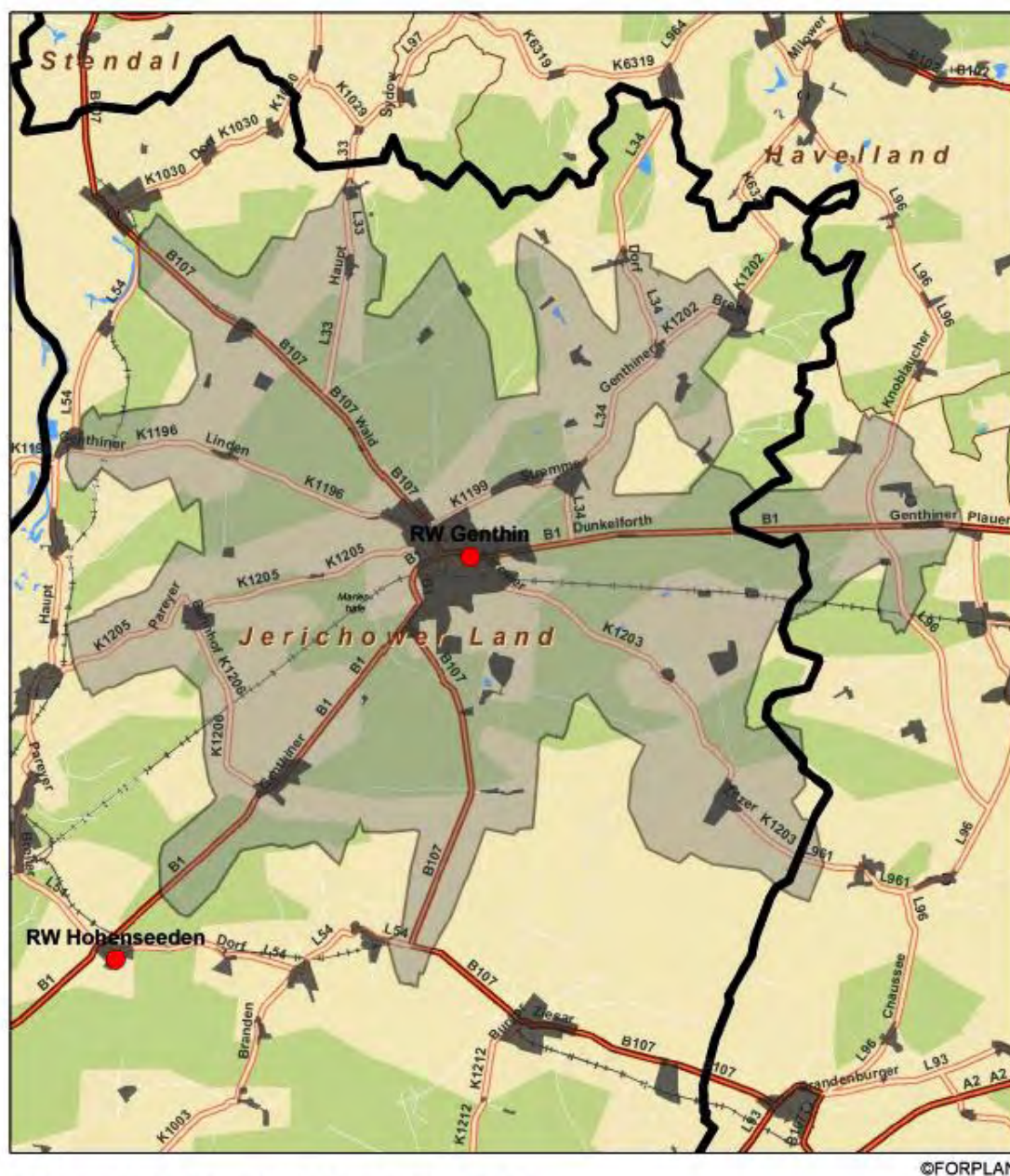
0 4.000 8.000 16.000 Meter

2.1 Rettungswache Genthin

Besetzt: 1 RTW täglich 24 Stunden

Standort: Werderstraße 2, 39307 Genthin

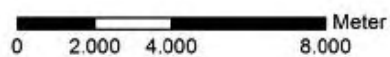
Objekt: Gebäude des DRK JL



12-Minuten-Eintreffzeit-Isochrone RTW

Legende

- Rettungswachen
- ◻ Kreisgrenze
- ◻ Abdeckung RW Genthin



2.2 Rettungswache Hohenseeden

Besetzt: 1 RTW täglich 24 Stunden

Standort: Rietzler Weg 4, 39317 Hohenseeden

Objekt: Mietobjekt der Gemeinde Elbe-Parey



12-Minuten-Eintreffzeit-Isochrone RTW

Legende

- Rettungswachen
- Kreisgrenze
- Abdeckung RW Hohenseeden

0 2.000 4.000 8.000 Meter

2.3 Rettungswache Burg

Besetzt:

- 1 RTW täglich 24 Stunden
- 1 MZF von Mo.-Fr. von 07:00-19:00 Uhr
- 1 Schwerlastrettungstransportwagen (ohne Personelle Besetzung)

Standort:

In der Alten Kaserne 13, 39288 Burg

Objekt:

Gebäude des DRK JL



12-Minuten-Eintreffzeit-Isochrone RTW

Legende

- Rettungswachen
- Kreisgrenze
- Abdeckung RW Burg

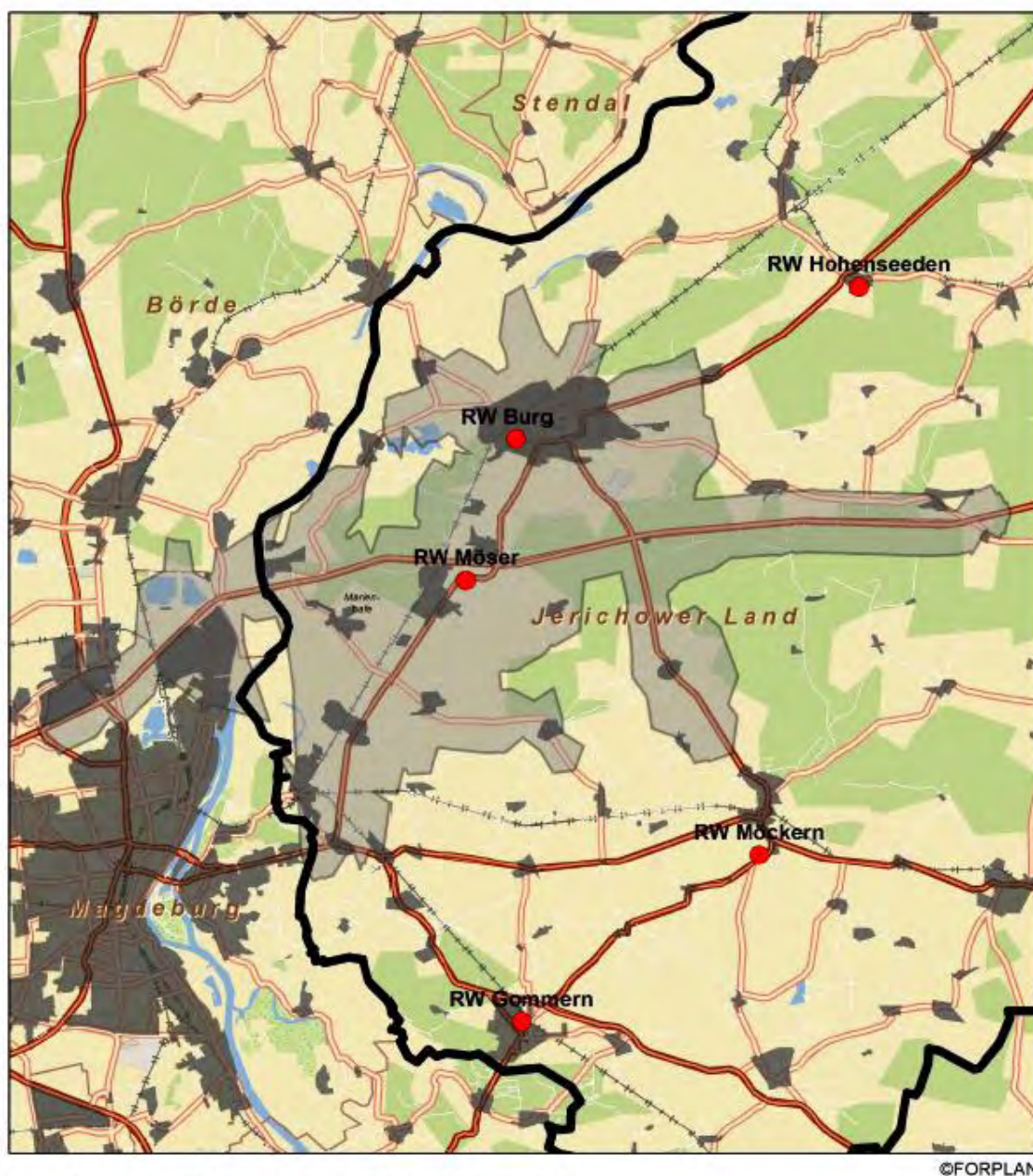
0 2.000 4.000 8.000 Meter

2.4 Rettungswache Möser

Besetzt: 1 RTW täglich 24 Stunden

Standort: Brunnenbreite 1, 39291 Möser

Objekt: Gebäude des DRK JL



12-Minuten-Eintreffzeit-Isochrone RTW

Legende

- Rettungswache
- Kreisgrenze
- Abdeckung RW Möser

0 2.000 4.000 8.000 Meter

2.5 Rettungswache Gommern

Besetzt: 1 RTW täglich 24 Stunden

Standort: Max-Planck-Straße 13, 39245 Gommern

Objekt: Gebäude des DRK JL



12-Minuten-Eintreffzeit-Isochrone RTW

Legende

- Rettungswachen
- Kreisgrenze
- Abdeckung RW Gommern

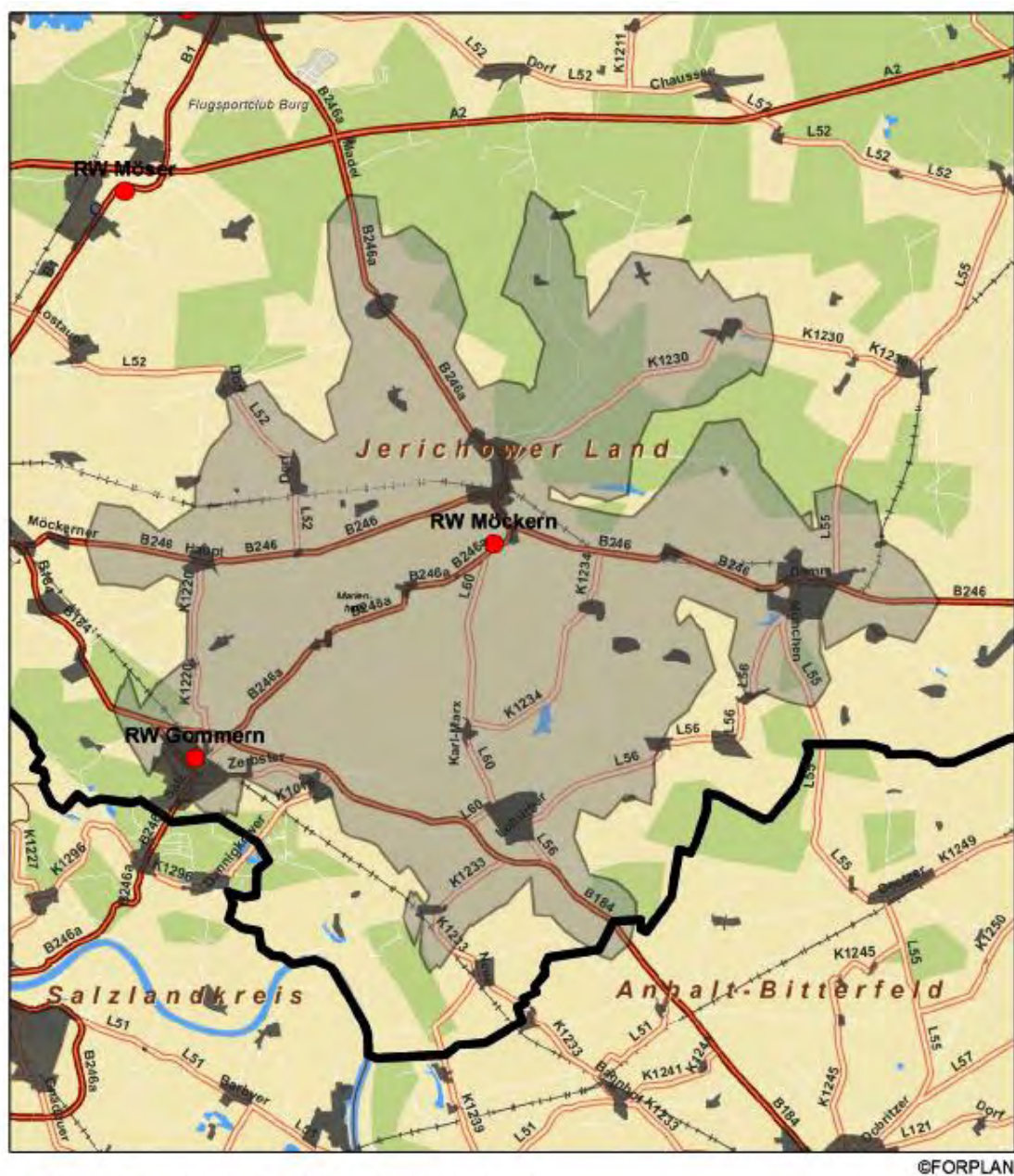
0 2.000 4.000 8.000 Meter

2.6 Rettungswache Möckern

Besetzt: 1 RTW täglich 24 Stunden

Standort: Loburger Straße 11, 39291 Möckern

Objekt: Mietobjekt der Stadt Möckern



12-Minuten-Eintreffzeit-Isochrone RTW

Legende

- Rettungswache
- Kreisgrenze
- Abdeckung RW Möckern

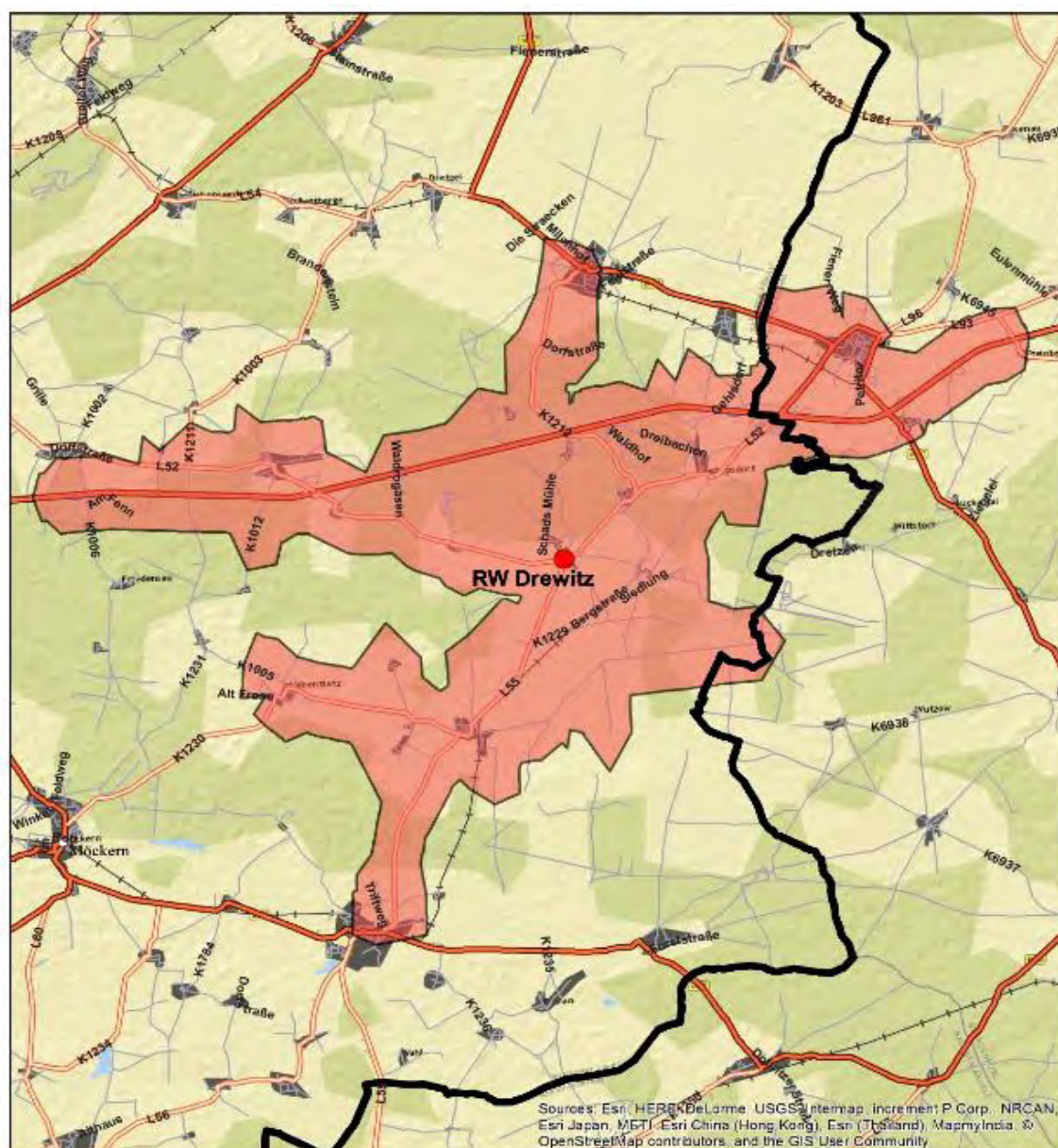
0 2.000 4.000 8.000 Meter

2.7 Rettungswache Drewitz (*Mögliche Inbetriebnahme 2017)

Besetzt: 1 RTW täglich 24 Stunden

Standort: Unbekannt

Objekt:



12-Minuten-Hilfsfrist-Isochrone RTW

Legende

- Rettungswache
- Kreisgrenze
- Abdeckung RW Drewitz

0 2.000 4.000 8.000 Meter

§ 8 Maßnahmen zur Bewältigung und Sicherstellung der Rettungsdienstlichen Versorgung bei Ereignissen mit einer großen Anzahl von Erkrankten und Verletzten Personen

- (1) Entsprechend § 34 RettDG LSA in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Katastrophenschutzgesetz LSA hat der Landkreis Jerichower Land einen Sonderplan zur Bewältigung und Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung für besondere Gefahrenlagen eines Ereignisses mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen (Massenanfall von Verletzten-MANV) erarbeitet und schreibt diesen bei Bedarf fort.
- (2) Gemäß § 35 Abs. 3 RettDG LSA hat der Träger des Rettungsdienstes bei einem Ereignis mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen eine rettungsdienstliche Einsatzleitung

vorzuhalten und einzusetzen. Näheres Regelt das MANV-Konzept des Landkreis Jerichower Landes.

- (3) Durch den Träger werden geeignete Notärzte zum Leitenden Notarzt nach § 35 Abs. 1 RettDG LSA berufen.
- (4) Durch den Landkreis werden geeignete Mitarbeiter im Rettungsdienst zum Organisatorischen Leiter Rettungsdienst entsprechend § 35 Abs. 2 RettDG LSA berufen.
- (5) Die Planung und Einsatzbewältigung eines Ereignisses mit einer großen Anzahl von erkrankten und verletzten Personen erfolgt entsprechend § 34 Abs. 6 RettDG LSA mit ehrenamtlichen Strukturen des Leistungserbringers.

§ 9 Mitwirkung im Katastrophenschutz

Der Landkreis Jerichower Land hat gemäß Aufstellungserlass Katastrophenschutz (AufstErKatS LSA) vom 24.01.2011 Fachdienste vorzuhalten. Der Leistungserbringer hat an der Aufstellung von Fachdienst Sanität, Fachdienst Betreuung und dem Fachdienst Wasserrettung mitzuwirken. Diese Verpflichtung entspricht § 1 Abs. 2 Satz 1 RettDG LSA, demnach arbeitet der Rettungsdienst im Katastrophenschutz mit.

§ 10 Konzessionierung

Mit Inkrafttreten des Rettungsdienstgesetzes am 01.01.2013 sind rettungsdienstliche Umstrukturierungen notwendig. Das bedeutet für die konzessionierten Leistungserbringer ab dem 01.01.2015, die Leistungen im eigenen Namen und auf eigener Rechnung zu erbringen und die Organisations- und Finanzverantwortung zu tragen.

Der Landkreis Jerichower Land erteilte im Zuge des Konzessionsverfahrens dem geeigneten Leistungserbringer, auf Grundlage dieses Rettungsdienstbereichsplanes, die Konzession für den Zeitraum vom 01.01.2015. bis 31.12.2022.

§ 11 Finanzierung des Rettungsdienstes

Für die Abrechnung der Rettungsdienstleistungen ist ab 01.01.2015 der Leistungserbringer selbst zuständig.

§ 12 Bereichsbeirat

Im Landkreis Jerichower Land wird ein Bereichsbeirat unter Leitung des Trägers tätig. Dem Bereichsbeirat gehören mindestens ein Arzt als ärztlicher Leiter oder eine Ärztin als Ärztliche Leiterin, die leitenden Notärzte, Vertretungspersonen der Sozialversicherungsträger, der Leistungserbringer, der Vertreter der Kassenärztlichen Vereinigung, sowie Vertreter der im Landkreis Jerichower Land beteiligten Krankenhäuser an. Die Aufgaben des Bereichsbeirates sind die Mitwirkung bei der Aufstellung des Bereichsplanes und die Beratung des Trägers des Rettungsdienstes.

Mitglieder des Rettungsdienstbereichsbeirates siehe Anlage 6.

§ 13 Maßnahmen der Qualitätssicherung

- (1) Im Rettungsdienstbereich ist eine Bewertung der Einsatzstatistik auf der Grundlage der Daten über Einsätze des Rettungsdienstes durchzuführen und die Bedarfsbemessung fortlaufend zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Der Leistungserbringer ist verpflichtet bei der Datenerhebung mitzuwirken.
- (2) Entsprechend der Strukturqualität wird eine hohe Qualität durch die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter im Rettungsdienst ermöglicht.

- (3) Die Prozessqualität wird durch eine schnellstmögliche Versorgung der Patienten im Rettungsdienst gewährleistet, auf Grund des Einsatzleistensystems wird auch der optimale Einsatz der Rettungsmittel ermöglicht. Weiterhin ist auch das Rettungsdienstpersonal angehalten eine optimale Weiterversorgung von Patienten zu gewährleisten.

§ 14 Schlussbestimmungen

Die Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan tritt am 01.07.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Rettungsdienstbereichsplan vom 27.11.2013 außer Kraft.

Burg, 11.07.2016

gez. Burchhardt
Landrat

Anlagen

- Anlage 1: Zuordnung der Orte zu den Notarztstandorten
- Anlage 2: Zuordnung der Orte zu den RTW-Standorten
- Anlage 3: Notarztstandorte
- Anlage 4: RTW-Standorte
- Anlage 5: Leistungserbringer
- Anlage 6: Mitglieder des Rettungsdienstbereichsbeirates

Anlage 1:

Zuordnung der Orte zu den Notarztstandorten (entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 6 RettDG LSA)

Zuordnung aller Städte und Gemeinden zu den Notarztstandorten (ohne Berücksichtigung umliegender Notarztstandorte)			
Ortsbezeichnung	Kreis	Zuständiger Notarztstandort	Hilfsfrist
Alt Königsborn	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	10,2
Bahnhof Bäden	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	9,8
Biederitz	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	14,7
Bomsdorf	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	20,7
Brietzke	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	16,8
Bäden	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	11,2
Dalchau	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	14,1
Dannigkow	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	4,3
Dornburg	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	12,1
Glienicke	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	22,6
Göbel	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	12,4
Gommern	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	2,9
Gübs	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	12,0
Heyrothsberge	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	11,4
Hobeck	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	14,1
Hohenlochau	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	12,5
Hohenzitz	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	19,1
Isterbies	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	22,0
Kalitz	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	15,3
Kampf	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	10,9
Karith	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	6,3
Klein Gübs	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	9,9
Klein Lübars	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	21,6
Klepps	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	15,2
Königsborn	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	10,0
Ladeburg	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	9,4
Landhaus-Zeddenick	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	9,9
Leitzkau	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	9,1
Loburg	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	17,4
Lübs	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	12,3
Lütnitz	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	9,8
Lüttgenzitz	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	19,7
Menz	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	8,3
Möckern	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	12,7
Nedlitz	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	8,3
Neu Königsborn	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	10,4
Neuer Krug	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	11,5
Pöthen	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	6,1
Prüdel	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	9,8
Riesdorf	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	22,8
Rosian	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	22,5
Rottenau	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	19,8
Schweinitz	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	22,4
Vehlit	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	6,9
Vogelsang	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	6,8
Vorwerk	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	12,9
Wahl	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	23,5
Wahlitz	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	7,2
Wallwitz	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	8,9
Wendgräben	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	17,0
Woltersdorf	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	12,7
Wörmnitz	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	13,9
Zeddenick	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	11,7
Zeppernick	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	14,4
Ziepel	Jerichower Land	Vogelsang-Gommern	11,8

Zuordnung aller Städte und Gemeinden zu den Notarztstandorten (ohne Berücksichtigung umliegender Notarztstandorte)			
Ortsbezeichnung	Kreis	Zuständiger Notarztstandort	Hilfsfrist
Blumenthal	Jerichower Land	Burg	9,3
Burg	Jerichower Land	Burg	5,6
Detershagen	Jerichower Land	Burg	5,9
Dörmitz	Jerichower Land	Burg	22,5
Drewitz	Jerichower Land	Burg	18,9
Friedensau	Jerichower Land	Burg	14,1
Gerwisch	Jerichower Land	Burg	12,1
Grabow	Jerichower Land	Burg	9,4
Güsen	Jerichower Land	Burg	14,3
Gütter	Jerichower Land	Burg	7,3
Hohenseeden	Jerichower Land	Burg	12,9
Hohenwarthe	Jerichower Land	Burg	11,9
Ihleburg	Jerichower Land	Burg	11,9
Kähnert	Jerichower Land	Burg	11,9
Körbelitz	Jerichower Land	Burg	11,5
Krüssau	Jerichower Land	Burg	15,8
Küsel	Jerichower Land	Burg	14,1
Lostau	Jerichower Land	Burg	12,2
Lübars	Jerichower Land	Burg	22,0
Lühe	Jerichower Land	Burg	13,8
Madel	Jerichower Land	Burg	8,7
Magdeburgerforth	Jerichower Land	Burg	20,6
Möser	Jerichower Land	Burg	8,6
Neu Külzau	Jerichower Land	Burg	9,3
Niegripp	Jerichower Land	Burg	7,1
Pabsdorf	Jerichower Land	Burg	15,4
Parchau	Jerichower Land	Burg	10,2
Pietzpuhl	Jerichower Land	Burg	8,8
Räckendorf	Jerichower Land	Burg	16,3
Reesdorf	Jerichower Land	Burg	23,3
Reesen	Jerichower Land	Burg	8,7
Rietzel	Jerichower Land	Burg	15,2
Schartau	Jerichower Land	Burg	6,1
Schermen	Jerichower Land	Burg	6,8
Schopsdorf	Jerichower Land	Burg	20,1
Stegelitz	Jerichower Land	Burg	10,9
Stresow	Jerichower Land	Burg	12,9
Theessen	Jerichower Land	Burg	13,1
Tryppenhna	Jerichower Land	Burg	13,2
Vorwerk	Jerichower Land	Burg	10,7
Waldschänke	Jerichower Land	Burg	12,9
Wüstenjerichow	Jerichower Land	Burg	16,7
Ziegelsdorf	Jerichower Land	Burg	12,1

Zuordnung aller Städte und Gemeinden zu den Notarztstandorten (ohne Berücksichtigung umliegender Notarztstandorte)			
Ortsbezeichnung	Kreis	Zuständiger Notarztstandort	Hilfsfrist
Altbellin	Jerichower Land	Genthin	10,3
Altenklitsche	Jerichower Land	Genthin	12,9
Annenhof	Jerichower Land	Genthin	8,9
Belicke	Jerichower Land	Genthin	9,2
Bergzow	Jerichower Land	Genthin	9,1
Brandenstein	Jerichower Land	Genthin	15,6
Brettin	Jerichower Land	Genthin	4,8
Derben	Jerichower Land	Genthin	12,1
Dretzel	Jerichower Land	Genthin	11,4
Dunkelforth	Jerichower Land	Genthin	7,3
Elbe-Parey	Jerichower Land	Genthin	13,8
Ferchland	Jerichower Land	Genthin	9,2
Fienerode	Jerichower Land	Genthin	9,2
Gehlsdorf	Jerichower Land	Genthin	22,7
Genthin	Jerichower Land	Genthin	4,8
Genthin-Wald	Jerichower Land	Genthin	4,4
Gladau	Jerichower Land	Genthin	13,8
Grossdemsin	Jerichower Land	Genthin	12,5
Grosswulkow	Jerichower Land	Genthin	9,0
Güssow	Jerichower Land	Genthin	11,5
Hagen	Jerichower Land	Genthin	5,9
Havemark	Jerichower Land	Genthin	11,4
Hohenbellin	Jerichower Land	Genthin	8,2
Hohenseeden	Jerichower Land	Genthin	13,1
Holzhaus	Jerichower Land	Genthin	15,2
Hüttermühle	Jerichower Land	Genthin	6,8
Jerichow	Jerichower Land	Genthin	10,1
Kade	Jerichower Land	Genthin	10,6
Kader Schleuse	Jerichower Land	Genthin	11,6
Karow	Jerichower Land	Genthin	11,3
Kleindemsin	Jerichower Land	Genthin	10,6
Kleinmangelsdorf / Mangelsdorf	Jerichower Land	Genthin	13,4 / 13,5
Kleinwulkow	Jerichower Land	Genthin	7,7
Kleinwusterwitz	Jerichower Land	Genthin	9,7
Klitznick	Jerichower Land	Genthin	10,9
Kuxwinkel	Jerichower Land	Genthin	14,2
Mützel	Jerichower Land	Genthin	9,4
Neubuchholz	Jerichower Land	Genthin	13,2
Neuderben	Jerichower Land	Genthin	13,6
Neuenklitsche	Jerichower Land	Genthin	11,7
Neuredekin	Jerichower Land	Genthin	9,5
Nielebock	Jerichower Land	Genthin	6,0
Paplitz	Jerichower Land	Genthin	16,8
Parchen	Jerichower Land	Genthin	7,9
Parey	Jerichower Land	Genthin	13,8
Redekin	Jerichower Land	Genthin	7,4
Ringelsdorf	Jerichower Land	Genthin	16,7
Rossdorf	Jerichower Land	Genthin	6,8
Scharteucke	Jerichower Land	Genthin	7,2
Schattberge	Jerichower Land	Genthin	14,6
Schlagenthin	Jerichower Land	Genthin	12,1
Seedorf	Jerichower Land	Genthin	7,9
Steinitz	Jerichower Land	Genthin	14,1
Tuheim	Jerichower Land	Genthin	13,3
Wiechenberg	Jerichower Land	Genthin	6,9
Wülpen	Jerichower Land	Genthin	14,0
Zabakuck	Jerichower Land	Genthin	10,2
Zerben	Jerichower Land	Genthin	17,2

Anlage 2:

Zuordnung der Orte zu den RTW-Standorten (entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 6 RettDG LSA)

Zuordnung aller Städte und Gemeinden zu den Rettungswachen (ohne Berücksichtigung umliegender Rettungswachen)			
Ortsbezeichnung	Kreis	Zuständige Rettungswache	Hilfsfrist
Blumenthal	Jerichower Land	RW Burg	10,7
Burg	Jerichower Land	RW Burg	6,3
Grabow	Jerichower Land	RW Burg	10,7
Gütter	Jerichower Land	RW Burg	8,3
Niegripp	Jerichower Land	RW Burg	8,1
Parchau	Jerichower Land	RW Burg	11,7
Schartau	Jerichower Land	RW Burg	7,0
Bomisdorf	Jerichower Land	RW Drewitz	12,6
Dörnitz	Jerichower Land	RW Drewitz	6,4
Drewitz	Jerichower Land	RW Drewitz	2,1
Gehlsdorf	Jerichower Land	RW Drewitz	15,3
Glienicke	Jerichower Land	RW Drewitz	9,2
Hohenzitz	Jerichower Land	RW Drewitz	10,4
Holzhaus	Jerichower Land	RW Drewitz	10,3
Kähnert	Jerichower Land	RW Drewitz	12,4
Klein Lübars	Jerichower Land	RW Drewitz	7,6
Küsel	Jerichower Land	RW Drewitz	6,8
Lübars	Jerichower Land	RW Drewitz	5,8
Magdeburgerforth	Jerichower Land	RW Drewitz	4,2
Paplitz	Jerichower Land	RW Drewitz	14,3
Räckendorf	Jerichower Land	RW Drewitz	13,0
Reesdorf	Jerichower Land	RW Drewitz	7,4
Riesdorf	Jerichower Land	RW Drewitz	8,9
Ringelsdorf	Jerichower Land	RW Drewitz	9,7
Schopsdorf	Jerichower Land	RW Drewitz	6,2
Stresow	Jerichower Land	RW Drewitz	12,6
Theessen	Jerichower Land	RW Drewitz	9,5
Tuchelm	Jerichower Land	RW Drewitz	12,0
Wülpen	Jerichower Land	RW Drewitz	9,2
Wüstenjerichow	Jerichower Land	RW Drewitz	4,0
Alt Königsborn	Jerichower Land	RW Gommern	10,7
Bahnhof Büden	Jerichower Land	RW Gommern	11,1
Büden	Jerichower Land	RW Gommern	12,8
Dannigkow	Jerichower Land	RW Gommern	7,1
Dornburg	Jerichower Land	RW Gommern	16,0
Gommern	Jerichower Land	RW Gommern	3,5
Gübs	Jerichower Land	RW Gommern	12,8
Kampf	Jerichower Land	RW Gommern	12,4
Karith	Jerichower Land	RW Gommern	6,9
Klein Gübs	Jerichower Land	RW Gommern	10,3
Königsborn	Jerichower Land	RW Gommern	10,4
Menz	Jerichower Land	RW Gommern	8,4
Nedlitz	Jerichower Land	RW Gommern	9,3
Neu Königsborn	Jerichower Land	RW Gommern	11,6
Neuer Krug	Jerichower Land	RW Gommern	15,5
Pöthen	Jerichower Land	RW Gommern	6,7
Vogelsang	Jerichower Land	RW Gommern	6,6
Wahlitz	Jerichower Land	RW Gommern	7,1

Zuordnung aller Städte und Gemeinden zu den Rettungswachen (ohne Berücksichtigung umliegender Rettungswachen)			
Ortsbezeichnung	Kreis	Zuständige Rettungswache	Hilfsfrist
Altbellin	Jerichower Land	RW Genthin	12,0
Altenklitsche	Jerichower Land	RW Genthin	15,0
Annenhof	Jerichower Land	RW Genthin	10,4
Belicke	Jerichower Land	RW Genthin	10,6
Bergzow	Jerichower Land	RW Genthin	10,5
Brettin	Jerichower Land	RW Genthin	5,5
Dunkelforth	Jerichower Land	RW Genthin	8,5
Ferchland	Jerichower Land	RW Genthin	10,8
Fienerode	Jerichower Land	RW Genthin	10,7
Genthin	Jerichower Land	RW Genthin	5,5
Genthin-Wald	Jerichower Land	RW Genthin	5,0
Grossdemsin	Jerichower Land	RW Genthin	14,6
Grosswulkow	Jerichower Land	RW Genthin	10,5
Güssow	Jerichower Land	RW Genthin	13,4
Hagen	Jerichower Land	RW Genthin	6,8
Havemark	Jerichower Land	RW Genthin	13,2
Hohenbellin	Jerichower Land	RW Genthin	9,5
Hüttermühle	Jerichower Land	RW Genthin	7,8
Jerichow	Jerichower Land	RW Genthin	11,8
Kade	Jerichower Land	RW Genthin	12,4
Kader Schleuse	Jerichower Land	RW Genthin	13,5
Karow	Jerichower Land	RW Genthin	13,2
Kleindemsin	Jerichower Land	RW Genthin	12,3
Kleinmangelsdorf	Jerichower Land	RW Genthin	15,6
Kleinwulkow	Jerichower Land	RW Genthin	8,9
Kleinwusterwitz	Jerichower Land	RW Genthin	11,3
Klietznick	Jerichower Land	RW Genthin	12,6
Kuxwinkel	Jerichower Land	RW Genthin	16,6
Mangelsdorf	Jerichower Land	RW Genthin	15,8
Mützel	Jerichower Land	RW Genthin	10,9
Neubuchholz	Jerichower Land	RW Genthin	15,4
Neuenklitsche	Jerichower Land	RW Genthin	13,6
Neuredekin	Jerichower Land	RW Genthin	11,0
Nielebock	Jerichower Land	RW Genthin	6,9
Redekin	Jerichower Land	RW Genthin	8,6
Rossdorf	Jerichower Land	RW Genthin	7,8
Scharteucke	Jerichower Land	RW Genthin	8,3
Schlagenthin	Jerichower Land	RW Genthin	14,1
Seedorf	Jerichower Land	RW Genthin	9,1
Steinitz	Jerichower Land	RW Genthin	16,4
Wiechenberg	Jerichower Land	RW Genthin	8,0
Zabakuck	Jerichower Land	RW Genthin	11,9
Brandenstein	Jerichower Land	RW Hohenseeden	8,0
Derben / Neuderben	Jerichower Land	RW Hohenseeden	14,3 / 12,6
Dretzel	Jerichower Land	RW Hohenseeden	9,3
Elbe-Parey	Jerichower Land	RW Hohenseeden	10,6
Gladau	Jerichower Land	RW Hohenseeden	6,4
Güsen	Jerichower Land	RW Hohenseeden	5,8
Hohenseeden	Jerichower Land	RW Hohenseeden	2,8
Ihleburg	Jerichower Land	RW Hohenseeden	8,8
Krüssau	Jerichower Land	RW Hohenseeden	10,5
Parchen	Jerichower Land	RW Hohenseeden	8,6
Parey	Jerichower Land	RW Hohenseeden	10,6
Reesen	Jerichower Land	RW Hohenseeden	7,0
Rietzel	Jerichower Land	RW Hohenseeden	15,3
Schattberge	Jerichower Land	RW Hohenseeden	4,9
Zerben	Jerichower Land	RW Hohenseeden	10,8
Ziegelsdorf	Jerichower Land	RW Hohenseeden	14,0

Zuordnung aller Städte und Gemeinden zu den Rettungswachen (ohne Berücksichtigung umliegender Rettungswachen)			
Ortsbezeichnung	Kreis	Zuständige Rettungswache	Hilfsfrist
Brietzke	Jerichower Land	RW Möckern	9,3
Dalchau	Jerichower Land	RW Möckern	6,0
Friedensau	Jerichower Land	RW Möckern	14,1
Göbel	Jerichower Land	RW Möckern	13,3
Hobeck	Jerichower Land	RW Möckern	13,9
Hohenlochau	Jerichower Land	RW Möckern	13,4
Isterbies	Jerichower Land	RW Möckern	15,4
Kalitz	Jerichower Land	RW Möckern	12,3
Klepps	Jerichower Land	RW Möckern	12,7
Ladeburg	Jerichower Land	RW Möckern	6,5
Landhaus-Zeddenick	Jerichower Land	RW Möckern	7,8
Leitzkau	Jerichower Land	RW Möckern	9,3
Loburg	Jerichower Land	RW Möckern	10,2
Lübs	Jerichower Land	RW Möckern	14,6
Lühe	Jerichower Land	RW Möckern	6,2
Lütnitz	Jerichower Land	RW Möckern	3,0
Lüttgenitz	Jerichower Land	RW Möckern	12,7
Möckern	Jerichower Land	RW Möckern	4,5
Pabsdorf	Jerichower Land	RW Möckern	11,6
Prödel	Jerichower Land	RW Möckern	11,6
Rosian	Jerichower Land	RW Möckern	16,0
Rottenau	Jerichower Land	RW Möckern	12,9
Schweinitz	Jerichower Land	RW Möckern	15,9
Stegelitz	Jerichower Land	RW Möckern	9,5
Tryppenhna	Jerichower Land	RW Möckern	9,3
Vehlit	Jerichower Land	RW Möckern	6,3
Vorwerk	Jerichower Land	RW Möckern	9,4
Wahl	Jerichower Land	RW Möckern	18,6
Wallwitz	Jerichower Land	RW Möckern	4,0
Wendgräben	Jerichower Land	RW Möckern	9,5
Zeddenick	Jerichower Land	RW Möckern	7,6
Zeppernick	Jerichower Land	RW Möckern	6,4
Ziepel	Jerichower Land	RW Möckern	10,0
Biederitz	Jerichower Land	RW Möser	13,4
Detershagen	Jerichower Land	RW Möser	5,9
Gerwisch	Jerichower Land	RW Möser	7,4
Heyrothsberge	Jerichower Land	RW Möser	11,4
Hohenwarthe	Jerichower Land	RW Möser	9,6
Körbelitz	Jerichower Land	RW Möser	6,8
Lostau	Jerichower Land	RW Möser	8,3
Madel	Jerichower Land	RW Möser	6,7
Möser	Jerichower Land	RW Möser	3,3
Neu Külzau	Jerichower Land	RW Möser	4,4
Pietzpuhl	Jerichower Land	RW Möser	5,1
Schermen	Jerichower Land	RW Möser	3,6
Vorwerk	Jerichower Land	RW Möser	5,7
Waldschänke	Jerichower Land	RW Möser	12,9
Woltersdorf	Jerichower Land	RW Möser	14,1
Wörmlitz	Jerichower Land	RW Möser	10,5

Anlage 3:**Notarztstandorte**

NEF Burg
Standort Rettungswache Burg
In der Alten Kaserne 13
39288 Burg

NEF Gommern
Standort HELIOS Fachklinik Vogelsang-Gommern
Sophie-von-Boetticher-Straße 1
39245 Gommern

- *Auf Grund der mangelnden Hilfsfristerfüllung ist eine Standortverlagerung des NEF Gommern an die L246 a notwendig*

NEF Genthin
Standort Johanniter Krankenhaus Genthin-Stendal gGmbH
Karower Straße 1-3
39307 Genthin

Anlage 4:**RTW-Standorte**

RTW Genthin

Werderstraße 1
39307 Genthin

- *Nach offizieller Abmeldung des KH Genthin ist eine weitere Rettungswache in Genthin bzw. in Fahrtrichtung Jerichow notwendig.*

RTW Hohenseeden

Rietzeler Weg 4
39317 Hohenseeden

- *Auf Grund der mangelnden Hilfsfristerfüllung ist eine Standortverlagerung an die B1 notwendig.*

RTW Burg

In der Alten Kaserne 13
39288 Burg

RTW Möser

Brunnenbreite 1
39291 Möser

RTW Möckern

Loburger Straße 11
39291 Möckern

RTW Gommern

Max-Planck-Straße 13
39245 Gommern

- *Auf Grund der mangelnden Hilfsfristerfüllung ist eine zentrale Standortverlagerung an die L 246a notwendig.*

RTW Drewitz

- *Eine Inbetriebnahme ist ab Haushaltsjahr 2017 möglich.*

Anlage 5:**Leistungserbringer**

Dem Leistungserbringer wurde die Genehmigung in Form der Konzession zur Durchführung des bodengebundenen Rettungsdienstes, sowie der qualifizierten Patientenbeförderung im Rettungsdienstbereich des Landkreises Jerichower Land für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2022 erteilt.

Leistungserbringer: Deutsches Rotes Kreuz Rettungsdienst
Magdeburg-Jerichower Land
Gemeinnützige GmbH

Anschrift: In der Alten Kaserne 13

PLZ und Ort: 39288 Burg

Geschäftsführer: Frank Michael Ruth

Telefon: 03921 63590

E-Mail: drk@drk-mdjl.de

Anlage 6:**Mitglieder des Rettungsdienstbereichsbeirates** (entsprechend § 8 Abs. 2 RettDG LSA)

-
- | | |
|--|------------------------|
| 1. Ärztlicher Leiter Rettungsdienste | Dr. Karsten Beyer |
| 2. Leitende Notärzte | Dr. Mika |
| 3. Vertretungspersonen der Kostenträger | |
| AOK | Herr Rensch |
| Verband der Ersatzkassen (VdeK) | Frau Schmidt |
| IKK gesund Plus | Frau Paasche |
| BKK Landesverband Mitte | Herr Bindl |
| DGUV | Frau Axt-Hammermeister |
| Knappschaft | Frau Lehmann |
| Landwirtschaftliche Versicherung SV (LFG) | Herr Hubold |
| 4. Vertretungsperson Leistungserbringer | Herr Ruth |
| 5. Vertretung Kassenärztliche Vereinigung (KVSA) | Herr Steil |
| 6. Vertretungspersonen der Einrichtungen mit stationärer Patienten Versorgung | |
| KH Burg | Frau Winzeck |
| KH Vogelsang | Dr. Karsten Beyer |
| KH Jerichow | Dr. Martin Häring |
| KH Genthin | Dr. Daniel Schottstedt |
| KH LOSTAU | nicht bezeichnet |
| 7. Träger des Rettungsdienstes als Leitung | |
| VM II | Herr Girke |
| SGL 38 | nicht besetzt |
| SB SG 38 | nicht besetzt |
| Leitstelle | Herr Schulz |
-

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

211

- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung und den Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag für in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung)**

Auf Grund des § 35 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288) in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums des Innern vom 16.06.2014 –(31.21-10041) und der Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO) vom 7. März 2002 (GVBl. LSA 2002 S.108) sämtlich in der jeweils derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Jerichow in seiner Sitzung am 18.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

In § 3 wird Absatz 5 hinzugefügt:

Für Ausbilder mit nachweisbarer Qualifikation und Einsetzung als Ausbilder wird eine Vergütung pro Ausbildungsstunde von 10,00 € gezahlt. Die Zahlung erfolgt nach Vorlage eines Ausbildungsnachweises.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung tritt ab 01.09.2016 in Kraft.

Jerichow, den 19.10.2016

gez. Bothe
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

212

Stadt Möckern

Satzung der Stadt Möckern über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1 und 11 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 15. Mai 2014 in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 2 Abs. 1 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung sowie § 90 Abs.1 S.1 Ziffer 3 des Sozialgesetzbuches VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 5. März 2003 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.01.2013 in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Möckern in seiner Sitzung am **27.10.2016** die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Möckern erhebt Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen im Land Sachsen-Anhalt für die Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Möckern haben. Die Kostenerhebung erfolgt nach Maßgabe des § 13 KiFöG und dieser Gebührensatzung, in der Folge Elternbeiträge genannt.

§ 2 Elternbeitrag

Der Elternbeitrag ist an die Stadt Möckern zu zahlen. Die Höhe der Elternbeiträge setzt der Stadtrat der Stadt Möckern fest. Ihre jeweilige Höhe ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Ermäßigungen

- (1) Für Familien mit 2 oder mehr Kindern ermäßigt sich der Elternbeitrag gemäß den gesetzlichen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, der Stadt Möckern die hierfür erforderlichen Informationen zeitnah zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Elternbeitrag für ein Hortkind ermäßigt sich auf Antrag für Kinder von Sorgeberechtigten mit 2 und mehr Kindern in der Familie auf die in der Anlage 1 festgelegten Beträge. Berücksichtigt werden alle Kinder in der Familie, für die gemäß § 3 Abs. 1 und 2 KiFöG ein Anspruch auf Tagesbetreuung besteht und dieser auch in Anspruch genommen wird. Dabei gilt das jeweils jüngste Kind als 1. Kind. Hierzu muss der Stadt ein dokumentarischer Nachweis vorgelegt werden.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Elternbeiträge werden nach Betreuungsstunden gestaffelt erhoben.
- (2) Bei der Hortbetreuung ist die Betreuung in den Schulferien einbezogen. Es wird kein gesonderter Beitrag für die Ferienbetreuung erhoben.
- (3) Bei Aufnahme von Gastkindern ist ein Tagessatz gemäß Anlage 1 zu zahlen.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung der Elternbeiträge und Entgelte

- (1) Der Elternbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben.
- (2) Die Heranziehung zu den Elternbeiträgen erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Stadt Möckern.
- (3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind unter Einhaltung der jeweils geltenden Vorschriften abgemeldet wird. Im Falle des Ausschlusses endet die Beitragspflicht mit dem letzten Tag des Monats des Ausschlusstermins.
- (4) Der Elternbeitrag wird für die Bereitstellung des Platzes erhoben und ist unabhängig von Fehlzeiten des Kindes (Krankheit, Urlaub usw.) in voller Höhe zu zahlen. Kann ein Kind aufgrund einer ärztlich bescheinigten Krankheit länger als 4 Wochen hintereinander die Einrichtung nicht besuchen, so entfällt auf Antrag nach Ablauf dieses Zeitraumes die Verpflichtung zur Zahlung der Elternbeiträge für die weitere Dauer der krankheitsbedingten Abwesenheit.
- (5) Die Beitragspflicht für eine befristete Betreuung von Gastkindern beginnt mit der Aufnahme des Kindes und endet mit Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit. Die Gastgebühr wird für die Bereitstellung des Platzes in der Kindertageseinrichtung erhoben und ist unabhängig von den Fehlzeiten des Kindes bis zum Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit zu entrichten.
- (6) Eine vorübergehende Schließung der Kindertageseinrichtung (z. B. wegen Betriebsferien, übertragbaren Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz) berechtigt nicht zur Kürzung des Elternbeitrages.
- (7) Der Elternbeitrag ist bis zum 20. des laufenden Monats zu zahlen.
- (8) Rückständige Gebührenforderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 Schuldner der Elternbeiträge

Schuldner der Elternbeiträge sind die Sorgeberechtigten der Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen als Gesamtschuldner. Im Fall getrennt lebender Sorgeberechtigter, der Sorgeberechtigte bei dem das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Möckern, 27.10.2016

gez. von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage

Monatliche Elternbeiträge**1. Kinderkrippe**

Betreuungszeit	Betrag
5 Stunden	127 €
6 Stunden	140 €
7 Stunden	152 €
8 Stunden	163 €
9 Stunden	174 €
10 Stunden	185 €
11 Stunden	196 €
12 Stunden	207 €

2. Kindergarten

Betreuungszeit	Betrag
5 Stunden	127 €
6 Stunden	140 €
7 Stunden	152 €
8 Stunden	163 €
9 Stunden	174 €
10 Stunden	185 €
11 Stunden	196 €
12 Stunden	207 €

3. Hort

	Betrag
1. Kind	70 €
2. Kind	57 €
3. Kind und alle weiteren Kinder	45 €

4. Gastkinder (Tagessatz)

Betreuungszeit	Betrag
bis 5 Stunden	6,50 €
bis 10 Stunden	12 €
Hortbetreuung	6 €

Stadt Möckern

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Möckern

Präambel:

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1, 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.10.2015 (GVBl. LSA S. 560) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am **27.10.2016 die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen für die Ortschaften Büden, Dörnitz, Friedensau, Grabow, Hobeck, Hohenziatz, Stadt Loburg, Lübars, Magdeburgerforth, Möckern, Rietzel, Schweinitz, Stegelitz, Stresow, Tryppenhna, Wallwitz, Wörmnitz, Zeddenick und Ziepel** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) erhebt die Stadt Möckern - sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können - nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.
- (2) Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören Kosten für

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Stadt hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. die Freilegung der benötigten Flächen;
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn oder der Mischverkehrsfläche (für die gleichberechtigte Nutzung durch alle Verkehrsteilnehmer) mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden
 - b) Rad- und Gehwegen, auch in kombinierter Form,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,

- g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlagen sind,
- 6. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von selbständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
- 7. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Verkehrsanlage nach den tatsächlichen Kosten. Sie kann den Aufwand hiervon abweichend auch für bestimmte Teile einer Verkehrsanlage (Aufwandsspaltung) oder für selbständig nutzbare Abschnitte einer Verkehrsanlage (Abschnittsbildung) ermitteln oder bei der Aufwandsermittlung mehrere Verkehrsanlagen oder deren Abschnitte zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen.
- (2) Der Aufwand für
 - 1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
 - 3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus
 wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4

Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 5

Vorteilsbemessung

- (1) Die Stadt trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit oder die Stadt entfällt. Den übrigen Teil des Aufwandes haben die Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt
 - 1. bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen (Anliegerstraßen) 60 v. H.
 - 2. bei öffentlichen Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichem Verkehr (Haupterschließungsstraßen)
 - a) für Fahrbahnen und Radwege, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 40 v. H.
 - b) für kombinierte Rad- und Gehwege 50 v. H.
 - c) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlage 60 v. H.
 - d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 50 v. H.
 - e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 60 v. H.

- | | |
|-----------------------------------|----------|
| f) für niveaugleiche Mischflächen | 50 v. H. |
|-----------------------------------|----------|
3. bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die dem Durchgangsverkehr dienen, (Hauptverkehrsstraßen)
- | | |
|---|----------|
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und sicherheitsstreifen sowie Böschung, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen | 25 v. H. |
| b) für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Anlage | 40 v. H. |
| c) für Randsteine, Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlage | 50 v. H. |
| d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung | 40 v. H. |
| e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen | 60 v. H. |
4. bei außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Stadtstraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA
- 25 v. H.
5. bei sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA, die in der Straßenbaulast der Ortschaft/Stadt stehen
- 60 v. H.
6. bei Fußgängerzonen
- 60 v. H.
7. bei selbständigen Grünanlagen
- 60 v. H.
8. bei selbständigen Parkeinrichtungen
- 60 v. H.
9. für Wirtschaftswege
- 70 v. H.
- (3) Zuschüsse Dritter können, soweit der Zuschussgeber nicht anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung der Anteile der Stadt verwendet werden.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird im Verhältnis der mit Nutzungsfaktoren gemäß § 7 und § 8 zu multiplizierenden Grundstücksflächen auf das Abrechnungsgebiet verteilt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit baulicher oder gewerblicher Nutzung:
1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB;
 3. für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche;
 - a) wenn das Grundstück an die Verkehrsanlage angrenzt, zwischen der Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 30 m dazu verläuft,

- b) wenn das Grundstück nicht an die Verkehrsanlage angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 30 m dazu verläuft,
- c) wenn das Grundstück über die sich nach Nr. 3 a und b ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung oder der der Verkehrsanlage zugewandten Seite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit sonstiger Nutzung,

- 1. die nur in der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden

oder

- 2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise (z. B. landwirtschaftlich) nutzbar sind

die Gesamtfläche des Grundstücks oder die Teilfläche des Grundstücks, die von Abs. 2 Nrn. 2 und 3 nicht erfasst wird.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

(1) Die Nutzungsfaktoren betragen:

- 1. bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, gewerblich nutzbaren Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen 1,2500;
- 2. bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen 1,5000;
- 3. bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen 1,7500;
- 4. bei Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen 2,0000.

(2) Als Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung gelten oberirdische Geschosse, wenn ihre Deckenoberkanten im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragen und die in mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe 2,30 m oder mehr haben. Als Vollgeschosse gelten hierbei alle Räume unabhängig davon, ob sie allseitig mit Wänden abgeschlossen sind.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Setzt der Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschossezahl eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlage fest, gilt als Vollgeschossezahl zunächst die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wenn diese auch nicht festgesetzt ist die höchste Gebäudehöhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen jeweils gerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschossezahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, ist diese zugrunde zu legen.

(4) In unbeplanten Gebieten oder Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder eine Geschossezahl, noch eine Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festsetzt, ist:

a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen,

b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Höchstzahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

(5) Sind in einem Abrechnungsgebiet außer gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Kern-,

Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiete im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO liegen, auch andere beitragspflichtige Grundstücke vorhanden, erhöhen sich die in Abs. 1 genannten Nutzungsfaktoren für die in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten liegenden Grundstücke sowie die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,5. Gewerblich genutzten Grundstücken stehen Grundstücke gleich, die in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude sowie Praxen für freie Berufe).

§ 8

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Die Nutzungsfaktoren betragen bei Grundstücken, die:

1. wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) so genutzt werden 0,5000;
2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn:
 - a) sie unbebaut sind, bei:
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167,
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333,
 - cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau oder ähnlichem) 1,0000.
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingartenanlagen, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5000,
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt 1,0000,
mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegende Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt, 1,0000,
mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt b),
 - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt 1,5000,
mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),
 - f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen,
 - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5000,
mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoss,
 - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0000,

mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a).

- (2) Was als Vollgeschoss gilt, ergibt sich aus § 7 Abs. 2 bis 4.

§ 9

Durch mehrere Verkehrsanlagen bevorteilte Grundstücke (Eckgrundstücksvergünstigung)

Bei nicht überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken, die durch mehrere Verkehrsanlagen gleicher Art bevorteilt werden, wird die nach dieser Satzung ermittelte und bei der Verteilung zu berücksichtigende Beitragsfläche zu Lasten der Stadt für jede Verkehrsanlage nur zu 2/3 angesetzt. Gewerblich genutzten Grundstücken stehen Grundstücke gleich, die in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude sowie Praxen für freie Berufe).

§ 10

Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb für die öffentliche Verkehrsfläche,
2. die Freilegung der öffentlichen Verkehrsfläche,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Straßen und Wege ohne Moped-, Rad- und Gehwege sowie ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Mopedwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlage,
9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Verkehrsanlage,
10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
11. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Grünanlagen.

§ 11

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung (§ 10) entsteht die sachliche Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten (§ 3 Abs. 1) entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1 - 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Stadt aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen von Abs. 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Stadt stehen.

§ 12

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 13 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 14 Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 15 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beitrag und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 16 Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösebetrages ist der für die Ausbaumaßnahme i. S. von § 1 entstehende Ausbaaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Maßnahmen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 5 - 9 auf die Grundstücke zu verteilen, denen die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Verkehrsanlage ein Vorteil entsteht.
- (3) Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 17 Billigkeitsregelungen

- (1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Stadtgebiet mit 940 m² gelten derartige Wohngrundstücke als i. S. von § 6c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA übergroß, wenn die Summe der nach § 7 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 zu berechnenden Vorteilsflächen die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v. H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet. In diesem Sinne übergroße Grundstücke, werden in Größe der Begrenzungsfläche, welche auf 1.200 m² festgelegt wird, in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche übersteigenden Vorteilsfläche mit 30 v. H. des sich nach §§ 5 bis 8 zu berechnenden Straßenbaubeitrages herangezogen. Die Begrenzungsregelung ist auf die Vorteilsfläche nach § 6 Abs. 2 und auf die darüber hinausgehende Vorteilsfläche nach § 8 Abs. 1 anzuwenden.
- (2) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Möckern, 27.10.2016

(Siegel)

gez. von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

214

Stadt Möckern

Satzung der Stadt Möckern zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“, „Nuthe/Rossel“ und „Stremme/Fiener Bruch“ für die Jahre 2010 bis 2014

Auf der Grundlage der §§ 54 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), der §§ 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), der §§ 5, 8, 43 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), sämtliche vorgenannten Rechtsvorschriften in der jeweils derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Möckern in der Sitzung am **27.10.2016** die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“, „Nuthe/Rossel“ und „Stremme /Fiener Bruch“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Möckern ist mit ihren Ortschaften auf Grund § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Stadtgebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Ehle/Ihle“, „Nuthe/Rossel“ und „Stremme/Fiener Bruch“. Die Unterhaltungsverbände unterhalten die in ihrem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer zweiter Ordnung.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden der jeweiligen Unterhaltungsverbände haben auf der Grundlage der jeweiligen Verbandssatzung Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Verbandes erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt wird entsprechend dieser Satzung der Beitrag, zu dessen Zahlung die Stadt Möckern mit ihren Ortschaften als Mitglied des jeweiligen Unterhaltungsverbandes von diesen herangezogen wird.
- (3) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind bis zum 31.12.2014 beitragsfrei. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (4) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Stadt Möckern legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehen, auf die Umlageschuldner um (Umlage).
- (2) Zum Stadtgebiet gehören alle Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören.

§ 3 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist, wer während des Erhebungszeitraumes Eigentümer eines im Stadtgebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigte nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt bzw. genutzt hat.
Der Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigter oder deren Rechtsnachfolger sind dann nicht zu ermitteln, wenn dieser aus den grundstücksbezogenen Unterlagen, insbesondere aus dem Grundbuch, dem allgemeinen Liegenschaftsbuch, dem Liegenschaftskataster und weiterer Unterlagen nicht bestimmt werden kann.
- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Beim Wechsel des Umlagepflichtigen während des Erhebungszeitraumes geht mit Eintragung des Wechsels des Eigentümers bzw. des Erbbauberechtigten im Grundbuch bzw. im Falle der Heranziehung des Nutzers im Falle von Absatz 3 mit dem Wechsel der Nutzung die Umlagepflicht auf den neuen Umlagepflichtigen über.
Der Übergang des Eigentums bzw. der Erbbauberechtigung und der Wechsel der Nutzung ist vom bisherigen Umlagepflichtigen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, so haftet der bisherige Umlagepflichtige für die Umlage, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfällt, neben dem neuen Umlagepflichtigen.

§ 4 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzu-setzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe der Beitragsbescheide der jeweiligen Unterhaltungsverbände. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid.

§ 5 Umlagemaßstab

- (1) Der Umlagemaßstab setzt sich zusammen aus einem Flächen- und einem Erschwerismaßstab. Berechnungsgrundlage ist die Fläche in Bezug auf die Umlageschuld, mit der die Stadt Möckern am Verbandsgebiet des jeweiligen Unterhaltungsverbandes beteiligt ist (Flächenbeitrag) sowie die Einwohnerzahl auf dem Grundstück.
Maßgebend ist jeweils die Einwohnerzahl am 31. Dezember des vorletzten Jahres.
- (2) Der Anteil des Erschwerisbeitrages der Stadt Möckern beträgt, entsprechend der Satzungen der Verbände,

für den Unterhaltungsverband „Ehle/Ihle“	11,04 %
für den Unterhaltungsverband „Nuthe/Rossel“ und	10,00 %
für den Unterhaltungsverband „Stremme/Fiener Bruch“	10,00 %
- (3) Wird das Gemeindegebiet von beitragsfreien Flächen geschnitten, so ist die Einwohnerzahl der beitragspflichtigen Fläche maßgebend.
- (4) Wird das Gemeindegebiet von Flächen verschiedener Verbandsgebiete geschnitten, so ist die Einwohnerzahl für die Flächen des Unterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“ maßgebend.

§ 6 Umlagesatz

- (1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des Unterhaltungsverbandes für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwernisbeitragssatz pro Einwohner für die Grundstücke, auf denen Einwohner gemeldet sind.

Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr **2010**

Unterhaltungsverband	Flächenbeitragssatz in €/ha Grundstücksfläche	Erschwernisbeitragssatz in €/Einwohner
„Ehle/Ihle“	6,99	1,00
„Nuthe/Rossel“	6,8770	1,4892
„Stremme/Fiener Bruch“	8,3487	2,3374

Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr **2011**

Unterhaltungsverband	Flächenbeitragssatz in €/ha Grundstücksfläche	Erschwernisbeitragssatz in €/Einwohner
„Ehle/Ihle“	7,55	1,06
„Nuthe/Rossel“	6,76	1,45
„Stremme/Fiener Bruch“	8,3558	2,3614

Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr **2012**

Unterhaltungsverband	Flächenbeitragssatz in €/ha Grundstücksfläche	Erschwernisbeitragssatz in €/Einwohner
„Ehle/Ihle“	7,77	1,09
„Nuthe/Rossel“	8,74	1,87
„Stremme/Fiener Bruch“	8,3462	2,4183

Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr **2013**

Unterhaltungsverband	Flächenbeitragssatz in €/ha Grundstücksfläche	Erschwernisbeitragssatz in €/Einwohner
„Ehle/Ihle“	7,84	1,13
„Nuthe/Rossel“	8,3737	1,8588
„Stremme/Fiener Bruch“	8,5823	2,5318

Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr **2014**

Unterhaltungsverband	Flächenbeitragssatz in €/ha Grundstücksfläche	Erschwernisbeitragssatz in €/Einwohner
„Ehle/Ihle“	8,47	1,22
„Nuthe/Rossel“	8,37	1,91
„Stremme/Fiener Bruch“	8,8008	2,6675

- (2) Sind Teile eines Grundstückes beitragsfrei, ist die einwohnerbezogene Umlage nach den beitragspflichtigen Bruchteilen des Grundstückes zu bemessen.
- (3) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Umlagen unter 5,00 € je Umlageschuldner werden nicht erhoben.
- (4) Zur Berechnung der Umlage werden alle beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb des jeweiligen Unterhaltungsverbandes zu Grunde gelegt.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 8 Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannte Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Möckern binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Stadt Möckern ist berechtigt an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt zulässig.
- (2) Die Stadt darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermeldeamt und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten zu diesem Zeitpunkt folgende Satzungen außer Kraft:
 - Satzung der Stadt Möckern zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“, „Nuthe/Rossel“ und „Stremme/Fiener Bruch“ vom 15.05.2014
 - 2. Änderungssatzung der Stadt Möckern zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“, „Nuthe/Rossel“ und „Stremme/Fiener Bruch“ für das Jahr 2014 vom 28.04.2016.

Möckern, 27.10.2016

(Siegel)

gez. von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

215

Stadt Möckern

Satzung der Stadt Möckern zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“, „Nuthe/Rossel“ und „Stremme/Fiener Bruch“ ab dem Jahr 2015

Aufgrund des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.12.2015 (GVBl. LSA S. 659), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202), sämtliche vorgenannten Rechtsvorschriften in der jeweils derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Möckern in der Sitzung am **27.10.2016** die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“, „Nuthe/Rossel“ und „Stremme/Fiener Bruch“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Möckern ist mit ihren Ortschaften auf Grund § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Stadtgebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Ehle/Ihle“, „Nuthe/Rossel“ und „Stremme/Fiener Bruch“.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden der jeweiligen Unterhaltungsverbände haben auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie Satzungen der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“, „Nuthe/Rossel“ und „Stremme/Fiener Bruch“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind, einschließlich der Kosten, die die Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“, „Nuthe/Rossel“ und „Stremme/Fiener Bruch“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben sowie der Verwaltungskosten.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

Die Stadt Möckern legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entstehen, auf die Umlageschuldner um. Dabei dürfen ab 01.01.2016 die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten mit umgelegt werden.

§ 3 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Stadtgebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Stadtgebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist, wer Eigentümer eines im Stadtgebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigter oder deren Rechtsnachfolger sind dann nicht zu ermitteln, wenn dieser aus den grundstücksbezogenen Unterlagen, insbesondere aus dem Grundbuch, dem allgemeinen Liegenschaftsbuch, dem Liegenschaftskataster und weiterer Unterlagen nicht bestimmt werden kann.
- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Beim Wechsel des Umlagepflichtigen während des Erhebungszeitraumes geht mit Eintragung des Wechsels des Eigentümers bzw. des Erbbauberechtigten im Grundbuch bzw. im Falle der Heranziehung des Nutzers im Falle von Absatz 3 mit dem Wechsel der Nutzung die Umlagepflicht auf den neuen Umlagepflichtigen über.
Der Übergang des Eigentums bzw. der Erbbauberechtigung und der Wechsel der Nutzung ist vom bisherigen Umlagepflichtigen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, so haftet der bisherige Umlagepflichtige für die Umlage, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfällt, neben dem neuen Umlagepflichtigen.

§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe der Beitragsbescheide der jeweiligen Unterhaltungsverbände und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6 Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und des Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages am Gesamtbeitrag beträgt, entsprechend der Satzungen der Verbände,

im Unterhaltungsverband „Ehle/Ihle“	11,04 %
im Unterhaltungsverband „Nuthe/Rossel“ und	10,00 %
im Unterhaltungsverband „Stremme/Fiener Bruch“	10,00 %.

§ 7 Umlagesatz

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt für das Kalenderjahr 2015

a) UHV „Ehe/Ihle“	9,02 €/ha
b) UHV „Nuthe/Rossel“	7,59 €/ha
c) UHV „Stremme/Fiener Bruch“	9,7861 €/ha

Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt für das Kalenderjahr 2015

a) UHV „Ehe/Ihle“	3,71 €/ha
b) UHV „Nuthe/Rossel“	6,43 €/ha
c) UHV „Stremme/Fiener Bruch“	9,83 €/ha

- (2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als fünf Euro ist.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9 Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannte Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Möckern binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Stadt Möckern ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutz-gesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt zulässig.
- (2) Die Stadt darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Möckern, 27.10.2016

(Siegel)

gez. von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

2. Amtliche Bekanntmachungen

216

Stadt Jerichow

Sitzungsbekanntmachung

Die Sitzung des Wahlausschusses für die Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Jerichow findet am Montag, 7. November 2016, um 14.00 Uhr im Rathaus, Karl-Liebknecht-Straße 10, 39319 Jerichow, Zimmer 118 statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Hauptverwaltungsbeamten
4. Schließung der Sitzung

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Der Zutritt ist jedermann gestattet. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens zwei Beisitzer anwesend sind.

Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Jerichow, 21.10.2016

gez. Sontowski
Gemeindewahlleiterin

217

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung
des Endergebnisses für die Wahl des Hauptverwaltungsbeamten
am 16.10.2016 in der Gemeinde Biederitz**

Wahlberechtigte insgesamt	7287
Wählerinnen / Wähler	2187
Ungültige Stimmzettel	130
Gültige Stimmzettel	2057
Gültige Stimmen	2057
Wahlbeteiligung	30,0 %

Stimmenverteilung:	Stimmen
Gericke, Kay	2057

Damit ist der Bewerber Herr Kay Gericke gewählt, da er gemäß § 30 Abs. 8 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der zurzeit geltenden Fassung mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Das Ergebnis wurde in der Sitzung des Gemeindewahlausschusses am 20.10.2016 in der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, 1. OG, Zi.-Nr. 123 festgestellt.

Biederitz, den 21.10.2016

gez. Starzynski
Gemeindewahlleiterin

218

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung
über die Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Biederitz
Flächennutzungsplan der Gemeinde Biederitz mit den Ortschaften Biederitz, Gerwisch,
Gübs, Heyrothsberge, Königsborn und Woltersdorf**

Der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz hat am 30.06.2016 abschließend den Feststellungsbeschluss zum Entwurf des Flächennutzungsplanes (Neuaufstellung – Gesamtflächennutzungsplan), bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht gefasst.

Der Flächennutzungsplan wurde am 29.09.2016 (AZ: 503-21101/JL/005) durch das Landesverwaltungsamt - Referat Bauwesen, gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit Auflagen genehmigt.

Die Auflagen wurden vor Bekanntmachung realisiert.

Die Erteilung der Genehmigung wird im Amtsblatt Jerichower Land bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Flächennutzungsplan in Kraft.

Ich weise darauf hin, dass die Teilflächennutzungspläne mit ihren Änderungen der Ortschaften Biederitz/ Heyrothsberge, Gerwisch, Gübs und Woltersdorf gleichzeitig außer Kraft treten.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Biederitz kann im Amt 2 /Bauamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, täglich ab 9.00 Uhr während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs 2 BauGB wird hiermit bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs.1 Nr.1-3 benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn Sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

gez.Gericke
Bürgermeister

219

Gemeinde Biederitz
OT Heyrothsberge

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14/1997 „Alte Ziegelei“ Gemeinde Biederitz OT Heyrothsberge, Beschluss Nr. 79 / 2015 GR

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 17.12.2015 den Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes Nr.14/1997 „Alte Ziegelei“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft.

Der Bebauungsplan kann im Bauamt/ Amt 2 der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, täglich ab 9.00 Uhr während der Sprechzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3, Abs.2, Abs.2a und Abs.3 Satz 2 des BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (gem. § 215 BauGB Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 des BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

gez. Gericke
Bürgermeister

220

Gemeinde Möser
Der Gemeindevorstand

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, 6. November 2016, findet in der Gemeinde Möser die **Wahl des Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeister) statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

2. Die Gemeinde Möser ist in folgende Anzahl Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1 - Ortschaft Hohenwarthe

Informationspunkt Hohenwarthe - Hauptstraße 47,39291 Möser OT Hohenwarthe

Wahlbezirk 2 - Ortschaft Körbelitz

Gemeindehaus „Alte Schule“ - Breite Straße 14, 39175 Möser OT Körbelitz

Wahlbezirk 3 - Ortschaft Lostau

Gemeindehaus Lostau - Möserstraße 19, 39291 Möser OT Lostau

Wahlbezirk 4 - Ortschaft Möser

Bürgerzentrum Möser - Rudolf-Breitscheid-Weg 24, 39291 Möser

Wahlbezirk 5 - Ortschaft Pietzpuhl

Kavaliershaus - Schloßstraße 3, 39291 Möser OT Pietzpuhl

Wahlbezirk 6 - Ortschaft Schermen

Gemeindezentrum Schermen - Schulstraße 3, 39291 Möser OT Schermen

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 08.10.2016 bis 12.10.2016 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder ein amtliches Dokument (Reisepass) bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

4. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler hat eine Stimme. Jeder Wahlberechtigte erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Der Wähler kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger Weise, welchem Bewerber er seine Stimme geben will.

Der Stimmzettel muss von dem Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

6. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in der Gemeinde Möser,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde Möser einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl ist der wahlberechtigten Person ein Merkblatt zur Verfügung zu stellen.

7. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Möser, 18.10.2016

Dehne

Gemeindewahlleiter

D. Regionale Behörden und Einrichtungen**2. Amtliche Bekanntmachungen****221**

Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Avacon AG in 38229 Salzgitter auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb eines Flüssiggastanks für den Betrieb einer Biogaseinspeiseanlage in 39245 Gommern, Landkreis Jerichower Land

Die Avacon AG in 38229 Salzgitter beantragte mit Schreiben vom 10.09.2014 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb eines

Flüssiggastanks (29 t) zum Betrieb einer Biogaseinspeiseanlage

auf den Grundstücken in **39245 Gommern**

Gemarkung: **Karith**
 Flur: **3**
 Flurstück: **10020, 113/18**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle/Saale, Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

222

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Offenlegung

12.10.2016

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
 zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die

Gemarkung Körbelitz
 Flur(en) 1 – 6 und 8 - 11
 in der Gemeinde Möser

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 14.11.2016 bis 13.12.2016

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr

zusätzlich für Antragsannahme und Information

Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderung im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez.: Dieter Kottke

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

12.10.2016

**Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben
des Liegenschaftskatasters**

Für die

Gemarkung Körbelitz

Flur(en)

1 – 6 und 8 - 11

in

der Gemeinde Möser

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und

Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 14.11.2016 bis 13.12.2016

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal.

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

223

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Offenlegung

12.10.2016

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die

Gemarkung Demsin und Mangelsdorf

Flur(en) 1 – 22 und 1 - 5

in der Stadt Jerichow

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 14.11.2016 bis 13.12.2016

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderung im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585
 Fax: 0391 567-8686
 E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
 Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez.: Dieter Kottke

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

12.10.2016

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Demsin und Mangelsdorf
 in Flur(en) 1 – 22 und 1 - 5
 der Stadt Jerichow

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 14.11.2016 bis 13.12.2016

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
 Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal.

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
 zusätzlich für Antragsannahme und Information
 Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.